



An die  
Mitglieder  
des Rates der Stadt Erkelenz

20.04.2017

### **E i n l a d u n g**

Hiermit lade ich Sie zur **16. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz** ein.

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 03.05.2017, 18:00 Uhr

**Ort, Raum:** Altes Rathaus, Markt 1, 41812 Erkelenz

---

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
  
- 2 **Angelegenheit/en aus der 17. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017**
  - 2.1 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 21.06.2016  
hier: Antrag zum Baugebiet Erkelenz-Kückhoven  
Vorlage: A 61/400/2017
  
  - 2.2 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte  
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss  
Vorlage: A 61/396/2017

- 2.3 Bebauungsplan Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte  
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB  
Vorlage: A 61/397/2017
- 2.4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte  
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB  
Vorlage: A 61/398/2017
- 2.5 Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven  
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: A 61/399/2017
- 3** Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 12.04.2017  
hier: Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Erkelenz  
Vorlage: A 10/529/2017
- 4** Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 12.04.2017  
hier: Beauftragung des Verwaltungsvorstandes im informellen Planungsverband mit Mönchengladbach, Jüchen und Titz einen öffentlich-rechtlichen Fonds zu fordern, in den RWE Geld als Rückstellung für Rekultivierung, Langzeit- bzw. Ewigkeitskosten etc. einzahl  
Vorlage: III/077/2017
- 5** Änderung der allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) vom 19.12.2001 in der Fassung der 4. Änderung vom 01.04.2009  
Vorlage: A 30/197/2017
- 6** Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes 2016 gemäß § 95 (3) GO NRW  
Vorlage: A 20/380/2017
- 7** **Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 7.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW  
Vorlage: A 20/381/2017  
Anmerkung: Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

- 7.2 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW in der Zeit vom 31.01.2017 bis 07.04.2017  
Vorlage: A 20/382/2017

## Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Gründung der NEW Windpark Viersen GmbH & Co. KG durch die NEW Re GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)  
Vorlage: A 20/383/2017
- 3 Verschmelzung der Kreisverkehrsgesellschaft Heinsberg mbH (KVH) auf die WestVerkehr GmbH - west - (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)  
Vorlage: A 20/384/2017
- 4 **Vergabeangelegenheiten**
  - 4.1 Erkelenz, 2. Aufstockung P&R-Anlage Neusser Straße, Ingenieurauftrag  
Vorlage: A 66/369/2017
- 5 **Personalangelegenheiten**
  - 5.1 Neubewertung von Stellen nach der neuen Entgeltordnung  
Vorlage: A 10/527/2017

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen  
Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/400/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.03.2017 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
<b>Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 21.06.2016 hier: Antrag zum Baugebiet Erkelenz-Kückhoven</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
25.04.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
27.04.2017	Hauptausschuss
03.05.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Mit Antrag an den Rat der Stadt Erkelenz vom 21.06.2016 hat die SPD-Fraktion beantragt, „Der Rat möge nach Beratung im Fachausschuss beschließen: Die Planungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, werden vor der Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB werden mit Ziel einer weiteren Erschließung direkt westlich zur K 33 (vgl.) überprüft (Aufstellungsbeschluss gemäß „ 2 Abs. 1 BauGB vom 19.04.2016)“

Begründet wird der Antrag wie folgt:

„Mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 19.04.2016 wurde die Erschließung mit einer nördlichen Anbindung an die hierfür bereits im Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ vorgesehene und entsprechend ausgebaute Straße „Hasenweg“ festgesetzt. Über den Kreisverkehr Katzemer Straße / Pescher Straße –neu / Hasenweg wäre dann das geplante Wohngebiet mit der K 33 an das überörtliche Netz angebunden. Ausgehend von dieser Erschließung würde die innere Erschließung des Wohngebietes über mehrere Stichstraßen erfolgen.

Bereits jetzt wird in Kückhoven, insbesondere von den Anliegern des Hasenwegs, die vorgesehene Erschließung kritisch diskutiert. Befürchtet werden nicht nur schon zu Bauzeiten, sondern auch auf Dauer starke verkehrlich Belastungen des Hasenwegs und damit auch der dortigen Anwohner.

Diese Befürchtungen sollten grundsätzlich ernstgenommen werden. Sowohl durch die Stadtverwaltung als auch durch den zuständige Ausschuss sollten hier die Möglichkeiten einer rechtzeitigen – schon vor der frühzeitigen Beteiligung - Überprüfung und ggfs. planerischen Korrektur nicht außer Acht gelassen werden. Im Zweifel wür-

den damit weitere Proteste und verfahrensverzögernde rechtliche Auseinandersetzungen vermieden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“ im Ortsteil Erkelenz-Kückhoven liegt am südlichen Ortsrand, zwischen der Kreisstraße 33 und der Straße Kirchweg.

Ziel des Bebauungsplanes ist die mittel-/ bis langfristige Wohnraumversorgung im Ortsteil Kückhoven. Aufgrund des auch aktuell feststellbaren Bedarfes an Wohnbaugrundstücken soll zur Entwicklung der Ortslage eine Erweiterung des südlichen Wohngebietes Hasenweg/Kiefernweg/Kirchweg erfolgen.

Für das rd. 5 ha umfassende Plangebiet sieht die städtebauliche Konzeption eine offene max. 1 bis 2 geschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern auf rd. 60 bis 70 Baugrundstücken vor.

Die Erschließung erfolgt mit einer nördlichen Anbindung an die hierfür bereits im Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ vorgesehene und entsprechend im Trennprinzip in einer Breite von 11,0 m ausgebauten Straße Hasenweg. Auf diese Erschließungsfunktion wurde bereits mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ hingewiesen. Über den Kreisverkehr Katzemer Straße / Pescher Straße –neu / Hasenweg ist das geplante Wohngebiet mit der K 33 an das überörtliche Netz angebunden. Ausgehend von dieser im westlichen Teil des Plangebietes gelegenen Anbindung erfolgt die innere Erschließung des Wohngebietes über mehrere Stichstraßen. Im Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Erkelenz ist die Straße Hasenweg als Sammelstraße ausgewiesen.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“ wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 19.04.2016 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Beteiligung der Öffentlichkeit am 28.06.2016 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.06.2016.

Über die vorgetragenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung soll in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abwägend beschlossen werden.

Für den Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“ wurde eine verkehrliche Untersuchung erstellt (Verkehrliche Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“ in Erkelenz-Kückhoven, 09.02.2017, Squadraplus, Mönchengladbach), in der die heutigen Verkehrsbelastungen und Verkehrsbelastungen für das Prognosejahr 2031 ermittelt sowie äußere Erschließungsvarianten für das geplante Wohngebiet untersucht wurden.

Eine Anbindung des geplanten Wohngebietes westlich über einen Knotenpunkt an der Katzemer Straße (K33) wurde ebenfalls untersucht.

Im Ergebnis ist aus Gründen der Leistungsfähigkeit der untersuchten Knoten im nahen Umfeld in der Prognose mit zu erwartender Qualitätsstufe A (sehr gut) keine Änderung der Erschließungsplanung erforderlich.

Neben der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wurden auch die verkehrlichen Auswirkungen im Hinblick auf steigende Verkehrsbelastungen in der Stichstraße Hasenweg betrachtet. Die zusätzliche Belastung infolge der geplanten Bebauung beträgt in der Stichstraße Hasenweg demnach rd. 608 PKW-E am Tag, bzw. rd. 55 PKW-E pro Stunde am Nachmittag. Die Gesamtbelastung einschließlich

geplanter Bebauung liegt für beide Fahrtrichtungen bei rd. 68 PKW-E in der Spitzenstunde und ist als gering einzustufen. Die Belastung der Stichstraße Hasenweg liegt damit selbst für den ungünstigsten Fall noch erheblich unterhalb der nach den Richtlinien (RASt06) für einen Wohnweg (Ausbaubreite 4,50 m) zulässigen Belastung von 150 Kfz pro Stunde. Der vorhandene Ausbau der Stichstraße Hasenweg entspricht mit 11,0 m Gesamtbreite und beidseitig angelegten Gehwegen der Straßenkategorie Wohnstraße, für die n. RASt06 eine Verkehrsbelastung von 400 Kfz pro Stunde nicht überschritten werden soll.

Aufgrund der gegebenen Leistungsfähigkeit, unkritischen Verkehrsbelastungen und vorhandenem Ausbaustandard wird eine Änderung der äußeren Erschließung des geplanten Wohngebietes nicht empfohlen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die mit Antrag der SPD-Fraktion vom 21.06.2016 an den Rat der Stadt Erkelenz beantragte Überprüfung der Planungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“ wurde mit Erarbeitung der „Verkehrlichen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten in Erkelenz-Kückhoven“ vom 09.02.2017 gefolgt.
2. Das Erfordernis einer weiteren Erschließung des geplanten Baugebietes „Hinter Klüschgarten“ direkt westlich zur K 33 ist nicht gegeben.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

**Anlage:**

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 21.06.2016

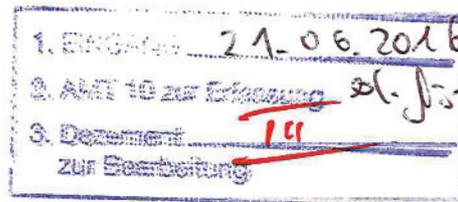


Schülergasse 7, 41812 Erkelenz



SPD-Fraktion, Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

**An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz  
Herrn Peter Jansen  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz**



Mit Bitte um Weiterleitung an die Fraktionen

**Erkelenz, 21.06.16**

**Antrag zum Baugebiet Erkelenz-Kückhoven**

**Der Rat möge nach Beratung im Fachausschuss beschließen:**

Die Planungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 "Hinter Klüschgarten", Erkelenz-Kückhoven, werden vor der Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB werden mit Ziel einer weiteren Erschließung direkt westlich zur K 33 (vgl.) überprüft (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 19.04.2016)

**Begründung:**

Mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 19.04.2016 wurde die Erschließung mit einer nördlichen Anbindung an die hierfür bereits im Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ vorgesehene und entsprechend ausgebaute Straße „Hasenweg“ festgelegt. Über den Kreisverkehr Katzemer Straße / Pescher Straße –neu / Hasenweg wäre dann das geplante Wohngebiet mit der K 33 an das überörtliche Netz angebunden. Ausgehend von dieser im westlichen Teil des Plangebietes gelegenen Anbindung würde die innere Erschließung des Wohngebietes über mehrere Stichstraßen erfolgen.

Bereits jetzt wird in Kückhoven, insbesondere von Anliegern des Hasenwegs, die vorgesehene Erschließung kritisch diskutiert. Befürchtet werden nicht nur schon zu Bauzeiten, sondern auch auf Dauer starke verkehrliche Belastungen des Hasenwegs und damit auch der dortigen Anwohner.

Diese Befürchtungen sollten grundsätzlich ernst genommen werden. Sowohl durch die Stadtverwaltung wie auch durch den zuständige Ausschuss sollten hier die Möglichkeiten eine rechtzeitigen - schon vor der frühzeitigen Beteiligung – Überprüfung und ggffls. planerischen Korrektur nicht außer Acht gelassen werden. Im Zweifel würden damit weitere Proteste und verfahrensverzögernde rechtliche Auseinandersetzungen vermieden.

Mit freundlichen Grüßen

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz  
Schülergasse 7  
41812 Erkelenz

Fraktionsvorsitzender Rainer Rogowsky  
E-Mail: SPD-Erkelenz@erkelenz.de  
Telefon: 0049 2431 85137 /01787109757



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/396/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.03.2017 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
<b>24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte</b> <b>hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
25.04.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
27.04.2017	Hauptausschuss
03.05.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

In seiner Sitzung am 16.09.2015 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 20 vom 14.10.2016 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.10.2016 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

### 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 29.09.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen. Diese Stellungnahmen sind in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange – zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, aufgelistet.

### 3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg, Ventrath, Borschemich wurde mit Schreiben vom 30.09.2016 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurden bisher keine Stellungnahmen eingereicht.

### 4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 13.12.2016, des Hauptausschusses vom 15.12.2016 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 21.12.2016 wurde der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1 vom 13.01.2017 in der Zeit vom 23.01.2017 bis 24.02.2017 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen. Diese Stellungnahmen sind in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange – zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, aufgelistet.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragene Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung beschlossen werden.

## **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild bau-

kulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, wird hiermit beschlossen.
3. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, ist der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Anlagen:**

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</b>			
1	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b>			
1	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB</b>			
1	Niersverband, Postfach 10 08 64, 41708 Viersen Schreiben vom 19.10.2016		
	Gegen den o. g. Vorgang bestehen seitens des Niersverbandes keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch bitten wir folgenden Hinweis zu beachten:	Das Auftreten von Leckagen wird in der Risikoanalyse des Umweltberichts zum Bebauungsplan angeführt. Für die Änderung des Flächennutzungsplans	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die parallel durchgeführte Aufstellung des Bebauungs-

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Planbereich liegt im Kläranlageneinzugsgebiet des Niersverbandes (Kläranlage Mönchengladbach Neuwerk). Sollte es in der Bauphase der Photovoltaikanlagen zu Verunreinigungen durch die im Bebauungsplan erwähnten Leckagen kommen und diese ein Abwasser erzeugen (z. B. durch Reinigungsarbeiten oder Sonstiges), ist die Art und Menge der Abwasser dem Niersverband mitzuteilen und eine eventuelle Einleitung in die Kanalisation mit dem Niersverband abzustimmen, da die Kläranlage für die Behandlung bestimmter kontaminierter Abwässer nicht ausgerüstet ist.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.</p>	<p>sind Auswirkungen auf dieser kleinräumigen Ebene nicht relevant.</p>	<p>plans verwiesen.</p>
2	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 24.10.2016</p>		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise und Anregungen: Der Änderungsbereich liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Lage im Einwirkungsbereich des Braunkohlentagebaus, verbunden mit den Einwirkungen auf das Grundwasser, ist bereits im parallel aufgestellten Bebauungsplan enthalten. Die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu</p>	<p>BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung seitens RWE Power AG ist nicht erfolgt, durch den Erftverband wurden keine Bedenken geäußert.</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich sowie zu bergbaulichen Planungen eine Anfrage an die RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Paffendorfer Weg 42 in 50216 Bergheim zu stellen.</p>		
3	<p>Landesbetrieb Straßen NRW Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 101352, 47713 Krefeld Schreiben vom 04.11.2016</p>		
	<p>Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der östlich unmittelbar an das Plangebiet grenzenden Autobahn 46, Abschnitt 6 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig.</p> <p>Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage.</p> <p>Die o.a. Bauleitplanung liegt innerhalb der gem. §</p>	<p>Die Anbauverbotszone sowie die Baubeschränkungszone sind nachrichtlich in den parallel aufgestellten Bebauungsplan übernommen worden. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Landesbetrieb in spätere Genehmigungsverfahren eingebunden wird. Einwirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Vorhaben sowie die Bewertung von Eingriff und Ausgleich erfolgen im Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die parallel durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplans verwiesen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>9 (1 + 2) Bundesfernstraßengesetz zu beachtenden 40 m Anbauverbotszone / 100 m Anbaubeschränkungszone der Autobahn 46. Die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Forderungen“ sind grundsätzlich bei der Planung zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.</p> <p>Unter Pkt. 8 „Nachrichtliche Übernahme“ der Begründung wird auf die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der Autobahn 46 hingewiesen.</p> <p>Gemäß der Begründung wird die Anbauverbotszone (40 m zum äußersten befestigten Fahrbahnrand der A 46) für die Freiflächenphotovoltaikanlage und deren Infrastruktureinrichtungen nicht in Anspruch genommen (vgl. Pkt 4.2).</p> <p>Es ist auszuschließen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn durch die in der Anlage 1 „Übersicht möglicher Wirkfaktoren von PVFA“ aufgeführten anlagebedingten Projektwirkungen wie „Licht“ (Lichtreflexe, Spiegelungen, Polarisation des reflektierten Lichtes) und „Visuelle Wirkung“ (optische Störung, Silhouetteneffekt) etc. gefährdet wird.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Eine abschließende Eingriffsbewertung und die Festlegung der daraus evtl. resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegt noch nicht vor, wird aber im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p><b><u>Anlage Allgemeine Forderungen</u></b></p> <p>1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche und gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</li> <li>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</li> <li>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</li> </ul> <p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.</p> <p>Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen,</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.</p>		
4	<p>Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 03.11.2016</p>		
	<p>Aufgrund der Vorzüglichkeit des Standorts für die geplante Nutzung sowie aufgrund der Einschränkungen für eine landwirtschaftliche Nutzung des Areals, werden agrarstrukturelle Bedenken zurückgestellt.</p> <p>Die durch die Extensivierung der Fläche generierte ökologische Aufwertung i.H.v. ca. 60.000 Wertpunkten sollten im Hinblick auf die schonende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (vgl. § 15 (3) BNatSchG) in ein Ökokonto aufgenommen werden. Dies entspräche sinngemäß sogar dem im bisherigen FNP vorgesehenen Zweck der Ausgleichsflächenkulisse.</p>	<p>Der Hinweis auf die Zurückstellung der Bedenken wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung von Eingriff und Ausgleich erfolgt im Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die parallel durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplans verwiesen.</p>
5	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Mülheimer Straße 22 – 24, 50679 Köln Schreiben vom 07.11.2016</p>		
	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Bezüglich der o. g. Bauleitplanung bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise und Auflagen beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erreichbarkeit der Eisenbahnstrecke darf sich durch die zu treffenden Maßnahmen nicht verschlechtern. Sollte der Aufgabenträger einen Wartungsweg entlang der Eisenbahnstrecke planen, so wünscht die DB Netz AG, diesen zum Zwecke des Rettungswegekonzeptes, zur Inspektion, zur Instandhaltung und –setzung sowie bei Baumaßnahmen mitnutzen zu dürfen.</li> <li>• Bauliche Anlagen müssen einen Mindestabstand von fünf Metern zur Eisenbahnstrecke einhalten.</li> <li>• Das Brückenbauwerk der Eisenbahnüber-</li> </ul>	<p>Die Belange des Bahnverkehrs werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Erreichbarkeit von Flächen sowie der Umgang mit Anforderungen durch angrenzende Infrastruktur wird auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans behandelt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die parallel durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplans verwiesen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>führung Düsseldorfer Straße im Bahnkilometer ca. 48,68 der Strecke 2550 muss erreichbar sein. Dabei ist auch eine in Zukunft liegende Erneuerung zu berücksichtigen, so dass im Bereich deren Widerlager ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Eisenbahnstrecke 2550 Aachen – Kassel ist keine Hochgeschwindigkeitsstrecke wie beispielhaft im Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes unter Punkt 2.3 erwähnt, sondern im betrachteten Abschnitt eine Mischverkehrsstrecke mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h, auf der auch Personenfernverkehr abgewickelt wird.</li> </ul> <p>Durch das Plangebiet verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 486 Wickrath – Stolberg (Mastfeld 1169-1170). Der Entwicklungsbereich liegt teilweise im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung. Die Freileitung ist planfestgestellt und durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten privatrechtlich gesichert.</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung sind mit der DB Energie rechtzeitig abzustimmen. Wir bitten Sie, uns diesbezüglich weiterhin im Rahmen der Bauleitplanung bzw. mit den zu stellenden Bauanträgen entsprechend zu beteiligen.</p> <p><u>Bitte beachten Sie vorab folgende Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist zu beachten, dass im Schutzstreifen der Bahnstromleitung keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben. Werden später Änderungen oder Erweiterungen der Bahnstromleitung notwendig, wird dieses vom Bauherren/Betreiber gebildet. Dabei wird davon ausgegangen, dass dem Bauherren/Betreiber keine finanziellen Kosten entstehen.</li> </ol>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.</li> <li>3. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z. B. vom Stromseil herunterfallendes Eis) auftreten.</li> <li>4. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen, eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu den ausschwingenden Leiterseilen).</li> <li>5. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 10 – 15 m zu den jeweiligen Masten darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie anzuzeigen. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN</li> </ol>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller/in oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.</p> <p>6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 4 m zwischen Baugeräten oder Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann (ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen) ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie ist mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 12 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.</p> <p>Vor Beginn von Bauarbeiten ist die DB Energie rechtzeitig (mindestens 14 Tage) zur Unterweisung der bauausführenden Firma zu verständigen (Ansprechpartner Herr Manfred Wahlen, Tel.: 0221/1414700).</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b>			
1	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80 41747 Viersen Schreiben vom 24.02.2017		
	<p>Unsere Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Unserer Anregung, die überschüssigen Ökopunkte in ein Ökokonto einzubuchen, soll laut Abwägungsvorschlag nicht gefolgt werden.</p> <p>Die Begründung für diese Ablehnung kann nicht nachvollzogen werden: Die Ablehnung wird damit begründet, dass „aufgrund der Lage zwischen Autobahn und Bahntrasse ... dem Plangebiet keine höherwertige Funktion zugesprochen werden (kann).“</p> <p>Außerdem wurde die Begründung zum Bebauungsplan wie folgt ergänzt: „Eine Übertragung des Wertzugewinns auf das Ökokonto der Stadt ist nicht möglich, da ein Solarpark – zumal an einem stark verinseltem Standort – nicht als Instru-</p>	<p>Die Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz bis zur 24. Änderung umfasst eine bandartige Struktur entlang der Düsseldorfer Straße, die Bestandteil eines zusammenhängenden Netzes von Flächen ist, die für Ausgleichsmaßnahmen potenziell zur Verfügung stehen. In ihrer Funktion als Bestandteil dieses übergeordneten Netzes stand und steht die Qualität der Teilfläche am Rande des Änderungsbereichs für potenzielle Ausgleichsmaßnahmen nicht in Abrede. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung dieser Fläche innerhalb des Geltungsbereichs zurückgenommen, da die Maßnahme der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einen Eingriff darstellt und somit nicht zu einer Verbesserung von Naturhaushalt und Landschaftsbild beiträgt.</p> <p>Die abschließende Bewertung von Eingriff und Aus-</p>	<p>Es wird auf die parallel durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplans verwiesen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ment der Planung zur Kompensation von Eingriffen anzusehen ist. Primäres Entwicklungsziel ist hier die Erzeugung erneuerbarer Energien und nicht die Optimierung von Naturhaushalt und Landschaftsbild...“ (Begründung zum BP, Dezember 2016).</p> <p>Die in beiden Begründungen angeführte Insellage als Hinderungsgrund steht in direktem Widerspruch zu den Ausführung zum aktuellen Flächennutzungsplan: „Der rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Nordöstlich der Düsseldorfer Straße ist ein Streifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagernd dargestellt. Diese Fläche bietet im Flächennutzungsplan im Sinne einer Angebotsplanung eine mögliche Ausgleichsfläche für die verbindliche Bauleitplanung. Zum Zeitpunkt der Aufstellung der 24. Änderung wurde diese potenzielle Ausgleichsfläche bislang nicht in Anspruch genommen.“ (Begründung zum FNP, Oktober 2016).</p> <p>In der Begründung zum BP (Stand Dezember 2016) wird weiter ausgeführt: „...Die Planung an</p>	<p>gleich erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>diesem Standort ist nicht geeignet, ein Landschaftsbild im Sinne des BNatSchG wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten oder andernorts verlorengelassene Funktionen im Gefüge des Naturhaushalts in Form einer gleichwertigen Wiederherstellung auszugleichen.“</p> <p>Da grundsätzlich auch Entsiegelungsmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen infrage kommen, ist für uns nicht ersichtlich, warum die in diesem Fall geplante Extensivierung nicht den Anforderungen an ein Ökokonto genügen kann. Würden die oben beschriebenen Maßstäbe auf andere Situationen angewandt, müsste wohl künftig die Aufforstung von Ackerflächen generell nicht mehr als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.</p> <p>Daher wird unsere Anregung zur Einbuchung in ein Ökokonto aufrechterhalten. Durch die Einbuchung von 21.215 Ökopunkten müssten zukünftig rund 7.72 m<sup>2</sup> Ackerfläche (gem. Berechnung in Tabelle 3, Begründung zum Bebauungsplan) weniger für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	<p>LVR, Amt für Bodendenkmalpflege, Endericher Str. 133, 53115 Bonn Schreiben vom 16.03.2017</p>		
	<p>Die Sachverhaltsermittlung im südlichen Teil des Bebauungsplanes ist nun abgeschlossen. In meiner Stellungnahme vom 30.8.2016 habe ich darauf hingewiesen, dass südlich des Plangebietes konkrete Hinweise auf eine römische Siedlung vorlag, die bis in das Plangebiet reichen könnte. Durch eine Sondage entlang der südlichen Grenze des Plangebietes sollte daher im Rahmen der UVP geklärt werden, inwieweit die Belange des Bodendenkmalschutzes durch die Planung tangiert werden. Die Prognose bestätigte sich.</p> <p>In dieser Sondage wurde neben mehreren römischen Gruben auch zwei römische Gebäudefundamente erfasst, die sich schwerpunktmäßig in der westlichen Hälfte der Sondage lagen. Zur Abgrenzung des Bodendenkmals waren zwei weitere Sondagen nach Norden erforderlich, die aber keine weiteren archäologisch relevanten Befunde erbrachten. Es ist daher davon auszugehen, dass sich zwischen der südlichen Hauptsondage und den nördlichen Sondagen die Grenze des römischen Landgutes befindet.</p>	<p>Die Stadt Erkelenz hat die Ergebnisse der archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise für Erdarbeiten zum Schutz von Bodendenkmälern werden in den parallel aufgestellten Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen der Baugenehmigung verbindlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im parallel aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Planung sieht eine Photovoltaikanlage vor, die in der Regel mit minimalen Erdingriffen verbunden ist (Fundamentpfähle, Leitungen, Trafostation).</p> <p>Da es sich bei den freigelegten archäologischen Befunden um Erdgruben und Fundamentstickungen handelt, würde eine minimale punktuelle Störung der Fundamentpfähle für die Modultische die archäologische Aussagekraft dieser Befunde nur minimal beeinträchtigen. Trafostation und Leitungsgräben (abhängig von der Größe) würden dagegen zu einer größeren Zerstörung der Bodendenkmalsubstanz führen.</p> <p>Bedenken gegen die Planung bestehen daher prinzipiell nicht, wenn durch entsprechende Festsetzungen sichergestellt wird, dass im Zuge der Planausführung keine Erdbewegungen durchgeführt werden, d.h. dass das Einsetzen der Fundamentpfähle für die Modultische auf dem Humus durchgeführt werden. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die Erdingriffe für Trafostation und ggf. Leitungen sind dagegen durch eine archäologische Fachfirma zu begleiten.</p> <p>Sollten Sie sich diesem Vorschlag anschließen könne, bitte ich durch Nebenbestimmungen in der</p>		

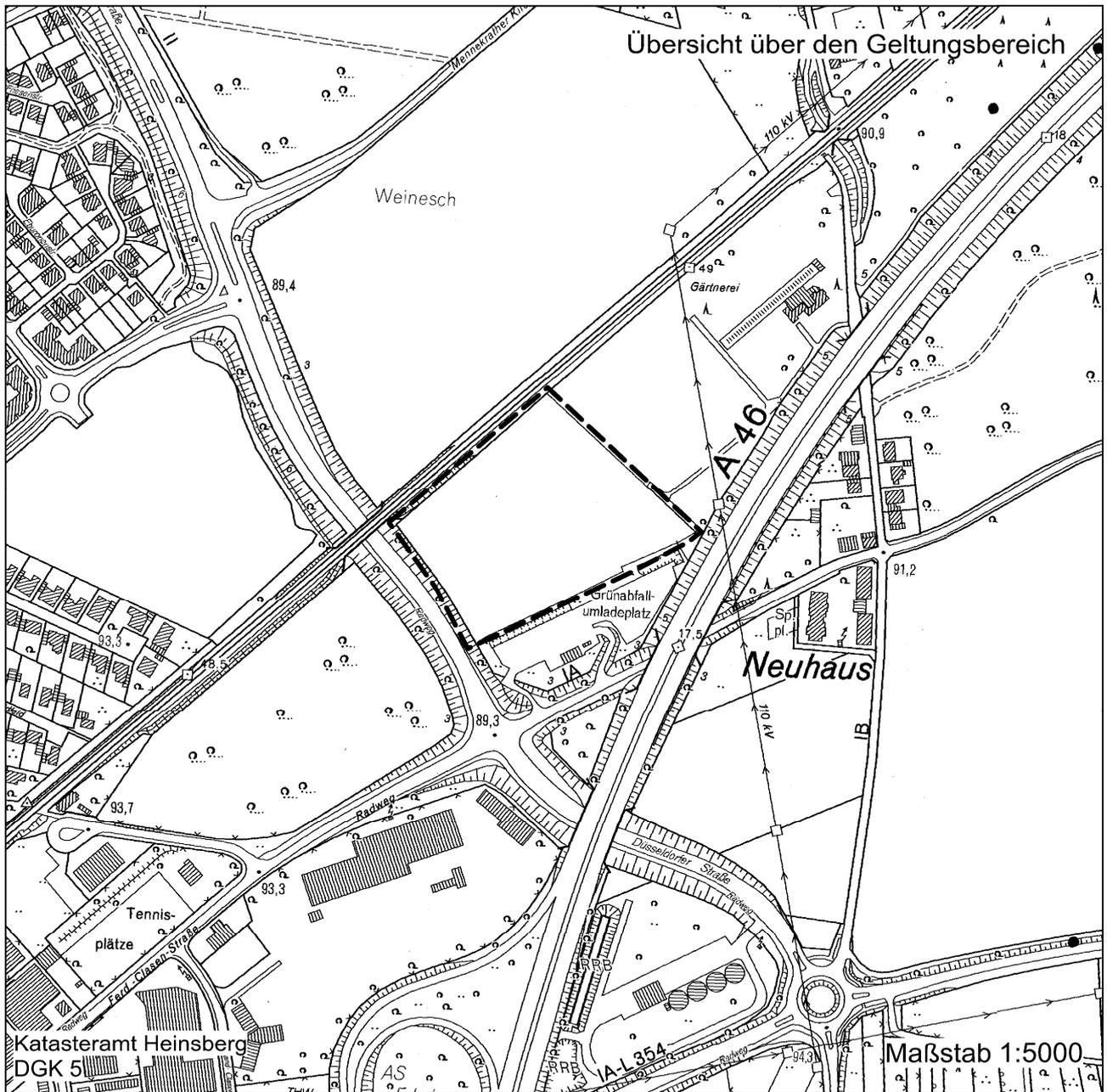
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Genehmigung sicherzustellen, dass auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers (§ 29 DSchG NRW)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* die Erdarbeiten für die Errichtung der der Trafostation ausschließlich unter archäologischer Fachaufsicht nach Maßgabe einer Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW durchgeführt werden,</li> <li>* der Oberbodenabtrag in den vorgenannten Bereichen durch Abziehen mittels Bagger mit Böschungslöffel (glatte Schneide) unter archäologischer Fachaufsicht durchgeführt wird,</li> <li>* die archäologische Baubegleitung der Leitungsverlegungen gewährleistet wird, sofern diese in offener Bauweise erfolgen (bei Verlegung der Leitungen im Pflugverfahren ist die archäologische Begleitung nicht erforderlich),</li> <li>* auftretende archäologische Befunde und Funde nach Maßgabe der Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW fachgerecht untersucht, geborgen und dokumentiert werden.</li> </ul> <p>Für die archäologischen Begleit-, Untersuchungs- und Dokumentationsmaßnahmen durch das be-</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>auftragte archäologische Fachunternehmen ist eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich, die die Obere Denkmalbehörde (Kreis Heinsberg) im Benehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland erteilt. Dem entsprechenden Antrag des beauftragten Fachunternehmens ist ein fachliches Konzept beizufügen.</p> <p>Es empfiehlt sich in jedem Fall, die bauseits erforderlichen und unter archäologischer Fachaufsicht durchzuführenden Erdeingriffe mit genügendem zeitlichen Vorlauf durchzuführen, da im Falle des Auftretens archäologischer Befunde deren fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>		

# Übersicht über den Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/397/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.03.2017 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
<b>Bebauungsplan Nr. IX/G "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte</b> <b>hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
25.04.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
27.04.2017	Hauptausschuss
03.05.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

In seiner Sitzung am 16.09.2015 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg, Venrath, Borschemich zu beteiligen.

### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 20 vom 14.10.2016 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.10.2016 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

### 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 29.09.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen. Diese Stellungnahmen sind in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, aufgelistet.

### 3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg, Venrath, Borschemich wurde mit Schreiben vom 30.09.2016 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurden bisher keine Stellungnahmen eingereicht.

### 4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 13.12.2016, des Hauptausschusses vom 15.12.2016 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 21.12.2016 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1 vom 13.01.2017 in der Zeit vom 23.01.2017 bis 24.02.2017 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen. Diese Stellungnahmen sind in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, aufgelistet.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Der Bebauungsplan Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung Gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

## **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung,

zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entscheiden.  
Die Anlage zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung sowie Anlagenrückbau wird durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erkelenz und dem Anlagenbetreiber sichergestellt.

**Anlagen:**

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</b>			
1	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b>			
1	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB</b>			
1	Niersverband, Postfach 10 08 64, 41708 Viersen Schreiben vom 19.10.2016		
	Gegen den o. g. Vorgang bestehen seitens des Niersverbandes keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch bitten wir folgenden Hinweis zu beachten:	Das Auftreten von Leckagen wird in der Risikoanalyse des Umweltberichts angeführt. Ein solches Szenario in der Bauphase ist sehr unwahrscheinlich. Da	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Planbereich liegt im Kläranlageneinzugsgebiet des Niersverbandes (Kläranlage Mönchengladbach Neuwerk). Sollte es in der Bauphase der Photovoltaikanlagen zu Verunreinigungen durch die im Bebauungsplan erwähnten Leckagen kommen und diese ein Abwasser erzeugen (z. B. durch Reinigungsarbeiten oder Sonstiges), ist die Art und Menge der Abwasser dem Niersverband mitzuteilen und eine eventuelle Einleitung in die Kanalisation mit dem Niersverband abzustimmen, da die Kläranlage für die Behandlung bestimmter kontaminierter Abwässer nicht ausgerüstet ist.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.</p>	<p>ein Anschluss an öffentliche Abwasserleitungen nicht erforderlich ist, ist mit einer Einleitung von durch Leckagen verschmutzten Abwässern in das Kanalsystem nicht zu rechnen.</p>	
2	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 24. Oktober 2016</p>		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise und Anregungen: Der Änderungsbereich liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Lage im Einwirkungsbereich des Braunkohlentagebaus, verbunden mit den Einwirkungen auf das Grundwasser, ist bereits im Bebauungsplan-Vorentwurf enthalten. Die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu</p>	<p>BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung seitens RWE Power AG ist nicht erfolgt, durch den Erftverband wurden keine Bedenken geäußert.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich sowie zu bergbaulichen Planungen eine Anfrage an die RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Paffendorfer Weg 52 in 50126 Bergheim zu stellen.</p>		
3	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Postfach 101352, 47113 Krefeld Schreiben vom 04.11.2016</p>		
	<p>Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der östlich unmittelbar an das Plangebiet grenzenden Autobahn 46, Abschnitt 6 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zulässig.</p> <p>Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage.</p> <p>Die o.a. Bauleitplanung liegt innerhalb der gem. § 9 (1 + 2) Bundesfernstraßengesetz zu beachten-</p>	<p>Die Anbauverbotszone sowie die Baubeschränkungszone sind nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Durch Punkt 1.2 (Baubeschränkungszone) wird sichergestellt, dass der Landesbetrieb in spätere Genehmigungsverfahren eingebunden wird. Den als Anlage beigefügten "Allgemeine Forderungen" wird durch die Einbindung genüge getan.</p> <p>Einwirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch anlagenbedingte Projektwirkung oder visuelle Wirkung werden durch die bestehende</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Einbindung in die nachrangigen Genehmigungsverfahren wird gefolgt.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>den 40 m Anbauverbotszone / 100 m Anbaubeschränkungszonen der Autobahn 46. Die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Forderungen“ sind grundsätzlich bei der Planung zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.</p> <p>Unter Pkt. 8 „Nachrichtliche Übernahme“ der Begründung wird auf die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen der Autobahn 46 hingewiesen.</p> <p>Gemäß der Begründung wird die Anbauverbotszone (40 m zum äußersten befestigten Fahrbahnrand der A 46) für die Freiflächenphotovoltaikanlage und deren Infrastruktureinrichtungen nicht in Anspruch genommen (vgl. Pkt 4.2).</p> <p>Es ist auszuschließen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn durch die in der Anlage 1 „Übersicht möglicher Wirkfaktoren von PVFA“ aufgeführten anlagebedingten Projektwirkungen wie „Licht“ (Lichtreflexe, Spiegelungen, Polarisation des reflektierten Lichtes) und „Visuelle Wirkung“ (optische Störung, Silhouetteneffekt) etc. gefährdet wird.</p> <p>Eine abschließende Eingriffsbewertung und die</p>	<p>randliche Eingrünung minimiert. Diese wird im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt, so dass ein dauerhafter Sichtschutz gewährleistet ist. Die Eingriffsbewertung wird zum Entwurf des Bebauungsplans ergänzt. Neben den im Vorentwurf getroffenen Festsetzungen sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Festlegung der daraus evtl. resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegt noch nicht vor, wird aber im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p><b><u>Anlage Allgemeine Forderungen</u></b></p> <p>1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche und gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</li> <li>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</li> <li>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</li> </ul> <p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzöger-</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>rungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.</p> <p>Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.		
4	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 03.11.2016		
	<p>Aufgrund der Vorzüglichkeit des Standorts für die geplante Nutzung sowie aufgrund der Einschränkungen für eine landwirtschaftliche Nutzung des Areals, werden agrarstrukturelle Bedenken zurückgestellt.</p> <p>Die durch die Extensivierung der Fläche generierte ökologische Aufwertung i.H.v. ca. 60.000 Wertpunkten sollten im Hinblick auf die schonende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (vgl. § 15 (3) BNatSchG) in ein Ökokonto aufgenommen werden. Dies entspräche sinngemäß sogar dem im bisherigen FNP vorgesehenen Zweck der Ausgleichsflächenkulisse.</p>	<p>Der Hinweis auf die Zurückstellung der Bedenken wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die durch die Extensivierung der Fläche rechnerisch generierten Wertpunkte können dem Ökokonto der Stadt Erkelenz nicht gutgeschrieben werden, da es sich hier um keine – jenseits des Plangebiets wirksame – Maßnahme des Naturschutzes oder der Landschaftspflege handelt. Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht geeignet, ein Landschaftsbild landschaftsgerecht i. S. des BNatSchG wiederherzustellen oder neuzugestalten. Er gleicht auch verlorene Funktionen im Gefüge des Naturhaushalts nicht aus – zumindest nicht in der Form einer gleichwertigen Wiederherstellung. Aufgrund der Lage zwischen Autobahn und Bahntrasse kann dem Plangebiet keine höherwertige Funktion zugesprochen werden. Mit den Ausgleichsmaßnahmen können die Eingriffe infolge der Photovoltaik-Freiflächenanlage noch ausgeglichen werden. Die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung der Aufnahme der generierten Wertpunkte in das Ökokonto der Stadt Erkelenz kann nicht gefolgt werden.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Eingriffsbewertung wird zum Entwurf des Bebauungsplans ergänzt.	
5	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn Mail vom 25.10.2016		
	<p>Wunschgemäß sende ich Ihnen eine Leistungsbeschreibung mit einem Vorschlag für eine Preis-anfrage für die erforderliche archäologische Maßnahme. Außerdem habe ich die Liste der archäologischen Fachfirmen und die Preisliste für naturwissenschaftliche Untersuchungen beigefügt.</p> <p>Den beigefügten Plan mit der eingezeichneten Sondagefläche müssten Sie den zum Angebot aufgeforderten Firmen mit zusenden.</p> <p>Vor Beginn müssen die Betretungsrechte vorliegen und eventuelle Pächter informiert werden.</p> <p>Sollten bei etwaigen vorab durchgeführten Arbeiten des Kampfmittelräumdienstes Erdeingriffe erforderlich sein, müssen diese mit der beauftragten archäologischen Firma in der Form koordiniert werden, dass ein Archäologe die Schürfen begutachten kann, um festzustellen ob archäologisch relevante Befunde freigelegt wurden. Die Schürfen sollten in diesem Fall - vorbereitend für die</p>	<p>Die hohe Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Bodendenkmälern im Plangebiet ist der Stadt Erkelenz bekannt. Aus diesem Grund wird bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine archäologische Prospektion durchgeführt, auf deren Basis weitere Maßnahmen, die den Umgang mit Funden betreffen, ergriffen werden. Erkenntnisse aus diesen Maßnahmen fließen in das weitere Verfahren ein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine archäologische Prospektion wurde bereits in Auftrag gegeben.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>folgende archäologische Untersuchung - vorab fotografisch dokumentiert und eingemessen werden.</p> <p>Grundsätzlich sind archäologische Maßnahmen als wissenschaftliche Tätigkeiten, natürlich mit Geräteunterstützung, nicht für eine Ausschreibung nach VOB/VOL-Kriterien geeignet. Die hierfür erforderliche exakte Festlegung des Arbeits- und Dokumentationsumfanges und die Festlegung auf die im Rahmen der archäologischen Maßnahme zu bearbeitenden Massen ist vorab nicht möglich, da nicht bekannt ist in welcher Tiefe die ersten relevanten Befunde zum Vorschein kommen und welcher Bearbeitungs- und Dokumentationsaufwand dann erforderlich sein wird. Die Anzahl und die Qualität der Befunde sind vorab nicht einzuschätzen.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist nach meiner Erfahrung die Abrechnung einer archäologischen Maßnahme nach Zeitaufwand die einzig seriöse Abrechnungsvariante. Die erste Sachverhaltsermittlung müsste von dem Archäologen, unterstützt von ein oder zwei Mitarbeitern, in etwa 2-4 Tagen durchzuführen sein.</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Archäologische Maßnahmen sind wegen ihrer Besonderheit nur durch einen beschränkten Kreis von archäologischen Fachfirmen, die sich sowohl mit den Bodenverhältnissen als auch den archäologischen Funden und Befunden im Rheinland auskennen, ausführbar. Aus der beigefügten Liste mit den im Rheinland erfahrenen Grabungsfirmen sollten Sie eine Firma wählen, die entsprechend erfahrenes und qualifiziertes Personal vorhält und damit in der Regel die Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme in einer angemessenen Zeit bietet.</p> <p>Nach Auftragserteilung ist vom AG und dem AN zusammen eine Grabungserlaubnis nach §13 DSchG NW bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde zu beantragen. Diesem Antrag ist das fachliche Grabungskonzept der Grabungsfirma mit Nennung des Grabungsleiters beizufügen.</p> <p>Da das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) kein direkter Vertragspartner ist, übernehmen wir im Rahmen der Grabungsaufsicht nur eine fachliche Kontrolle der archäologischen Arbeit der Grabungsfirmen. Die Überprüfung eventueller Aufmaße und Stundenachweise obliegt Ihrer Bauaufsicht.</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Alternativ zu der von mir vorgeschlagenen Sachverhaltsermittlung ist es möglich, eine qualifizierte Prospektion durchführen zu lassen. In diesem Falle würde zunächst der Bodenaufbau durch Geosondagen überprüft werden. Bei intaktem Bodenaufbau und vorausgesetzt, dass nicht ein mächtiges Kolluvium o.ä. vorliegt, würde als nächster Arbeitsschritt eine systematische Feldbegehung mit Einzelfundeinmessung stattfinden. Abschließend würden im Bereich von ggf. vorgefundenen Konzentrationen von Oberflächenfunden Sondagen angelegt, um die Fundstelle abzugrenzen und deren Befunderhaltung zu überprüfen. Zusätzlich ist es üblich, in 1,5 % der überplanten Fläche auch außerhalb der Fundkonzentrationen Sondagen anzulegen.</p>		
6	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz-Mülheimer Straße 22 – 24, 50679 Köln Schreiben vom 07.11.2016</p>		
	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p>	<p>Die Erreichbarkeit der Bahnstrecke wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Ein Wartungsweg entlang der Bahnstrecke ist nicht vorgesehen. Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche ist ein Heranrücken der Anlage an die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bezüglich der o. g. Bauleitplanung bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise und Auflagen beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erreichbarkeit der Eisenbahnstrecke darf sich durch die zu treffenden Maßnahmen nicht verschlechtern. Sollte der Aufgabenträger einen Wartungsweg entlang der Eisenbahnstrecke planen, so wünscht die DB Netz AG, diesen zum Zwecke des Rettungswegekonzeptes, zur Inspektion, zur Instandhaltung und –setzung sowie bei Baumaßnahmen mitnutzen zu dürfen.</li> <li>• Bauliche Anlagen müssen einen Mindestabstand von fünf Metern zur Eisenbahnstrecke einhalten.</li> <li>• Das Brückenbauwerk der Eisenbahnüberführung Düsseldorf Straße im Bahnkilometer ca. 48,68 der Strecke 2550 muss erreichbar sein. Dabei ist auch eine in Zukunft liegende Erneuerung zu berücksichtigen, so dass im Bereich deren Widerlager ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten ist.</li> </ul>	<p>Flurstücksgrenze auf weniger als 15 m ausgeschlossen.</p> <p>Die Erreichbarkeit des Brückenbauwerks der Eisenbahnüberführung Düsseldorf Straße wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da außerhalb des Flurstücks 73, Flur 15, Gemarkung Erkelenz keine Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Formulierung "Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr" bezieht sich ausschließlich auf die Darstellung im Regionalplan.</p> <p>Durch das Plangebiet verläuft keine Freileitung. Der 20 m-Schutzstreifen der östlich verlaufenden Freileitung ragt um etwa 4 m in den südöstlichen Teil des Plangebiets hinein, jedoch ausschließlich in die Fläche mit Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) (Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen). Bauliche Maßnahmen in diesem Bereich sind somit ausgeschlossen, Neuanpflanzungen sind – jenseits von Ersatzpflanzungen abgängiger Gehölze – nicht vorgesehen.</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Eisenbahnstrecke 2550 Aachen – Kassel ist keine Hochgeschwindigkeitsstrecke wie beispielhaft im Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes unter Punkt 2.3 erwähnt, sondern im betrachteten Abschnitt eine Mischverkehrsstrecke mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h, auf der auch Personenfernverkehr abgewickelt wird.</li> </ul> <p>Durch das Plangebiet verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 486 Wickrath – Stolberg (Mastfeld 1169-1170). Der Entwicklungsbereich liegt teilweise im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung. Die Freileitung ist planfestgestellt und durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten privatrechtlich gesichert.</p> <p>Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung sind mit der DB Energie rechtzeitig abzustimmen. Wir bitten Sie, uns diesbezüglich weiterhin im Rahmen der Bauleitplanung bzw. mit den zu stellenden Bauanträgen entsprechend zu beteiligen.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p><u>Bitte beachten Sie vorab folgende Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist zu beachten, dass im Schutzstreifen der Bahnstromleitung keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben. Werden später Änderungen oder Erweiterungen der Bahnstromleitung notwendig, wird dieses vom Bauherren/Betreiber geduldet. Dabei wird davon ausgegangen, dass dem Bauherren/Betreiber keine finanziellen Kosten entstehen.</li> <li>2. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.</li> <li>3. Die DB Energie haftet nicht für Schäden</li> </ol>		
--	--	--	--

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z. B. vom Stromseil herunterfallendes Eis) auftreten.</p> <p>4. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen, eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu den ausschwingenden Leiterseilen).</p> <p>5. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 10 – 15 m zu den jeweiligen Masten darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie anzuzeigen. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller/in oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.</p> <p>6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen. Bei Baumaßnahmen, bei</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>denen ein Mindestabstand von 4 m zwischen Baugeräten oder Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann (ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen) ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie ist mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 12 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.</p> <p>Vor Beginn von Bauarbeiten ist die DB Energie rechtzeitig (mindestens 14 Tage) zur Unterweisung der bauausführenden Firma zu verständigen (Ansprechpartner Herr Manfred Wahlen, Tel.: 0221/1414700).</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80 41747 Viersen Schreiben vom 24.02.2017</p>		
	<p>Unsere Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Unserer Anregung, die überschüssigen Ökopunkte in ein Ökokonto einzubuchen, soll laut Abwägungsvorschlag nicht gefolgt werden.</p> <p>Die Begründung für diese Ablehnung kann nicht nachvollzogen werden: Die Ablehnung wird damit begründet, dass „aufgrund der Lage zwischen Autobahn und Bahntrasse ... dem Plangebiet keine höherwertige Funktion zugesprochen werden (kann).“</p> <p>Außerdem wurde die Begründung zum Bebauungsplan wie folgt ergänzt: „Eine Übertragung des Wertzugewinns auf das Ökokonto der Stadt ist nicht möglich, da ein Solarpark – zumal an einem stark verinselten Standort – nicht als Instrument der Planung zur Kompensation von Eingriffen anzusehen ist. Primäres Entwicklungsziel ist hier die Erzeugung erneuerbarer Energien und</p>	<p>Die Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz bis zur 24. Änderung umfasst eine bandartige Struktur entlang der Düsseldorfer Straße, die Bestandteil eines zusammenhängenden Netzes von Flächen ist, die für Ausgleichsmaßnahmen potenziell zur Verfügung stehen. In ihrer Funktion als Bestandteil dieses übergeordneten Netzes stand und steht die Qualität der Teilfläche am Rande des Geltungsbereichs für potenzielle Ausgleichsmaßnahmen nicht in Abrede. Die Fläche kann – aufgrund der extensiven Nutzung des Bereichs entlang der Düsseldorfer Straße – nach wie vor als Bestandteil dieses Netzes angesehen werden. Gleichwohl ist zu beachten, dass die Maßnahme der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einen Eingriff an sich darstellt (Versiegelungen, Bodenbewegungen, Errichtung Technischer Anlagen, etc.) und somit – trotz des rein rechnerischen Überschusses von Ökopunkten – nicht zu einer pauschalen Verbesserung von Naturhaushalt und Landschaftsbild führt, wie dies bei ei-</p>	<p>Der Anregung der Aufnahme der generierten Wertpunkte in das Ökokonto der Stadt Erkelenz kann nicht gefolgt werden.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nicht die Optimierung von Naturhaushalt und Landschaftsbild...“ (Begründung zum BP, Dezember 2016).</p> <p>Die in beiden Begründungen angeführte Insellage als Hinderungsgrund steht in direktem Widerspruch zu den Ausführung zum aktuellen Flächennutzungsplan: „Der rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Nordöstlich der Düsseldorfer Straße ist ein Streifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagernd dargestellt. Diese Fläche bietet im Flächennutzungsplan im Sinne einer Angebotsplanung eine mögliche Ausgleichsfläche für die verbindliche Bauleitplanung. Zum Zeitpunkt der Aufstellung der 24. Änderung wurde diese potenzielle Ausgleichsfläche bislang nicht in Anspruch genommen.“ (Begründung zum FNP, Oktober 2016).</p> <p>In der Begründung zum BP (Stand Dezember 2016) wird weiter ausgeführt: „...Die Planung an diesem Standort ist nicht geeignet, ein Landschaftsbild im Sinne des BNatSchG wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten oder andernorts</p>	<p>ner originär dem Natur- und Landschaftsschutz dienenden Maßnahme der Fall wäre. Insofern ist – auch nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg – eine Einbuchung in das Ökokonto der Stadt Erkelenz nicht möglich.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>verlorene Funktionen im Gefüge des Naturhaushalts in Form einer gleichwertigen Wiederherstellung auszugleichen.“</p> <p>Da grundsätzlich auch Entsiegelungsmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen infrage kommen, ist für uns nicht ersichtlich, warum die in diesem Fall geplante Extensivierung nicht den Anforderungen an ein Ökokonto genügen kann. Würden die oben beschriebenen Maßstäbe auf andere Situationen angewandt, müsste wohl künftig die Aufforstung von Ackerflächen generell nicht mehr als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.</p> <p>Daher wird unsere Anregung zur Einbuchung in ein Ökokonto aufrechterhalten. Durch die Einbuchung von 21.215 Ökopunkten müssten zukünftig rund 7.72 m<sup>2</sup> Ackerfläche (gem. Berechnung in Tabelle 3, Begründung zum Bebauungsplan) weniger für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.</p>		
2	<p>LVR, Amt für Bodendenkmalpflege, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn Schreiben vom 16.03.2017</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Sachverhaltsermittlung im südlichen Teil des Bebauungsplanes ist nun abgeschlossen. In meiner Stellungnahme vom 30.8.2016 habe ich darauf hingewiesen, dass südlich des Plangebietes konkrete Hinweise auf eine römische Siedlung vorlag, die bis in das Plangebiet reichen könnte. Durch eine Sondage entlang der südlichen Grenze des Plangebietes sollte daher im Rahmen der UVP geklärt werden, inwieweit die Belange des Bodendenkmalschutzes durch die Planung tangiert werden. Die Prognose bestätigte sich.</p> <p>In dieser Sondage wurde neben mehreren römischen Gruben auch zwei römische Gebäudefundamente erfasst, die sich schwerpunktmäßig in der westlichen Hälfte der Sondage lagen. Zur Abgrenzung des Bodendenkmals waren zwei weitere Sondagen nach Norden erforderlich, die aber keine weiteren archäologisch relevanten Befunde erbrachten. Es ist daher davon auszugehen, dass sich zwischen der südlichen Hauptsondage und den nördlichen Sondagen die Grenze des römischen Landgutes befindet.</p> <p>Die Planung sieht eine Photovoltaikanlage vor, die in der Regel mit minimalen Erdeingriffen verbunden ist (Fundamentpfähle, Leitungen, Tra-</p>	<p>Die Stadt Erkelenz hat die Ergebnisse der archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Kenntnis genommen. Eine Möglichkeit der planungsrechtlichen Festsetzung für die Ausführung der Aushubarbeiten und Gründungsmaßnahmen besteht im Rahmen der Bauleitplanung nicht. Gleichwohl können – wie gefordert – Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden, die im Rahmen der Genehmigung von Vorhaben zu beachten sind. Die im Rahmen der Stellungnahme vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird im Rahmen der planungsrechtlichen Möglichkeiten gefolgt. Die Hinweise für Erdarbeiten zum Schutz von Bodendenkmälern werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen der Baugenehmigung verbindlich.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>fostation).                      Da es sich bei den freigelegten archäologischen Befunden um Erdgruben und Fundamentstickungen handelt, würde eine minimale punktuelle Störung der Fundamentpfähle für die Modultische die archäologische Aussagekraft dieser Befunde nur minimal beeinträchtigen. Trafostation und Leitungsgräben (abhängig von der Größe) würden dagegen zu einer größeren Zerstörung der Bodendenkmalsubstanz führen.</p> <p>Bedenken gegen die Planung bestehen daher prinzipiell nicht, wenn durch entsprechende Festsetzungen sichergestellt wird, dass im Zuge der Planausführung keine Erdbewegungen durchgeführt werden, d.h. dass das Einsetzen der Fundamentpfähle für die Modultische auf dem Humus durchgeführt werden. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die Erdingriffe für Trafostation und ggf. Leitungen sind dagegen durch eine archäologische Fachfirma zu begleiten.</p> <p>Sollten Sie sich diesem Vorschlag anschließen könne, bitte ich durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung sicherzustellen, dass auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers (§ 29 DSchG NRW)</p>		

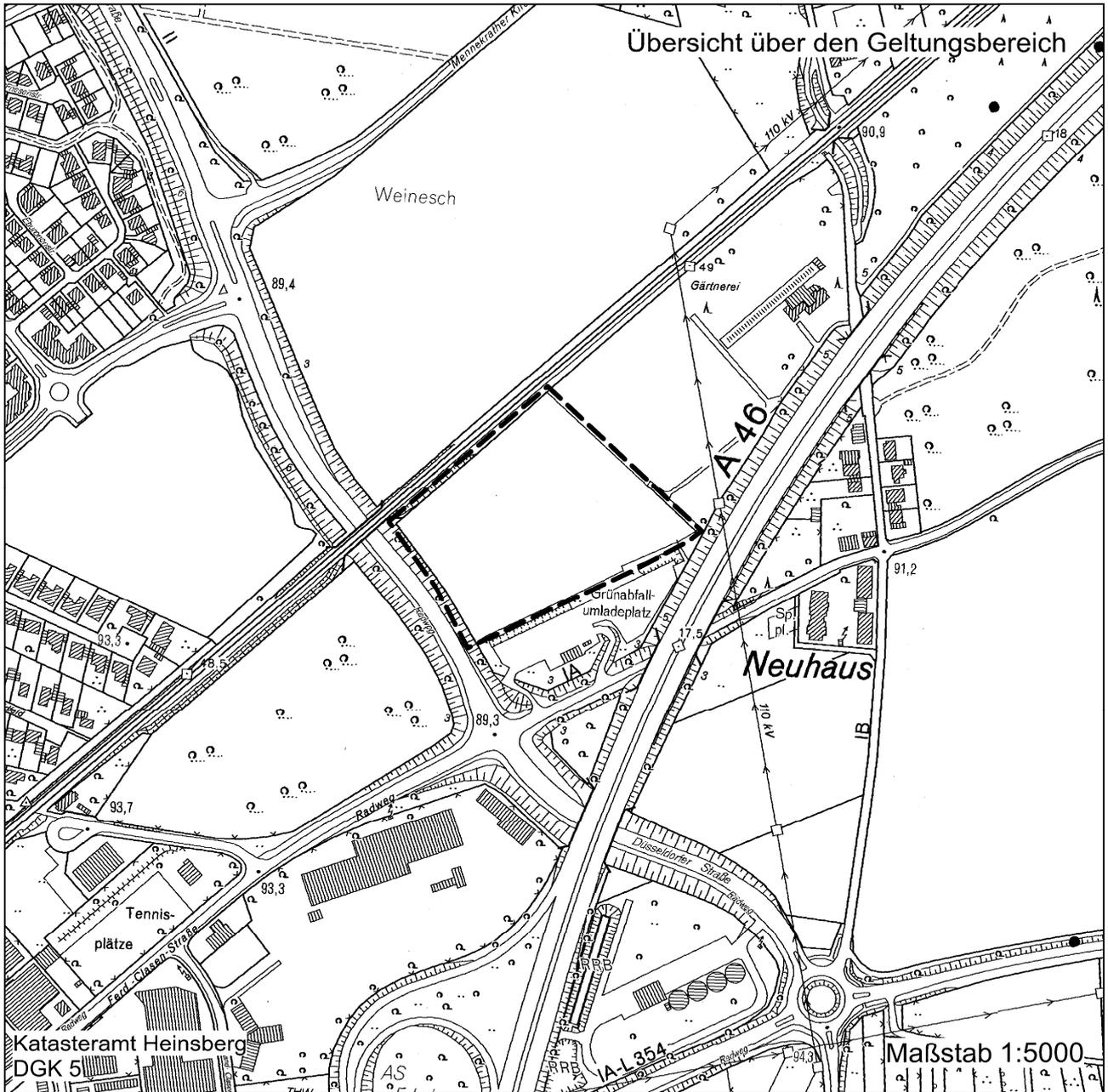
**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>* die Erdarbeiten für die Errichtung der der Trafostation ausschließlich unter archäologischer Fachaufsicht nach Maßgabe einer Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW durchgeführt werden,</p> <p>* der Oberbodenabtrag in den vorgenannten Bereichen durch Abziehen mittels Bagger mit Böschungslöffel (glatte Schneide) unter archäologischer Fachaufsicht durchgeführt wird,</p> <p>* die archäologische Baubegleitung der Leitungsverlegungen gewährleistet wird, sofern diese in offener Bauweise erfolgen (bei Verlegung der Leitungen im Pflugverfahren ist die archäologische Begleitung nicht erforderlich),</p> <p>* auftretende archäologische Befunde und Funde nach Maßgabe der Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW fachgerecht untersucht, geborgen und dokumentiert werden.</p> <p>Für die archäologischen Begleit-, Untersuchungs- und Dokumentationsmaßnahmen durch das beauftragte archäologische Fachunternehmen ist eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich, die die Obere Denkmalbehörde (Kreis Heinsberg)</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.2017 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>im Benehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland erteilt. Dem entsprechenden Antrag des beauftragten Fachunternehmens ist ein fachliches Konzept beizufügen.</p> <p>Es empfiehlt sich in jedem Fall, die bauseits erforderlichen und unter archäologischer Fachaufsicht durchzuführenden Erdeingriffe mit genügendem zeitlichen Vorlauf durchzuführen, da im Falle des Auftretens archäologischer Befunde deren fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>		

# Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IX/G "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/398/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 31.03.2017 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
<b>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
25.04.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
27.04.2017	Hauptausschuss
03.05.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

In seiner Sitzung am 13.12.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, das Verfahren im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, ist gem. § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 BauGB öffentlich auszulegen. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg/Venrath/Borschemich und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Das Teilnahmeverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 09.02.2017 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Teilnahmeverfahrens keine abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

## 2. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg, Venrath, Borschemich wurde mit Schreiben vom 09.02.2017 beteiligt.

In seiner Sitzung am 28.03.2017 wurde folgender Beschluss gefasst:

**Beschluss** (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich stimmt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, zu.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 2 Enthaltungen

## 3. Beteiligung des Bürgerbeirates

Der Bürgerbeirat Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath wurde beteiligt.

In seiner Sitzung am 26.02.2017 wurde folgender Beschluss gefasst:

**Beschluss** (einstimmig): „Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.“

## 4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 13.12.2016 wurde der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4 vom 03.02.2017 in der Zeit vom 13.02.2017 bis 13.03.2017 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen.

## Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im Vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

## Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Eine Vergrößerung der Verkehrserschließungsflächen hat eine Erhöhung der Erschließungskosten zur Folge.

**Anlage:**

Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/399/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 14.03.2017 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
<b>Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 "Hinter Klüschgarten", Erkelenz-Kückhoven</b>	
<b>hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
25.04.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
27.04.2017	Hauptausschuss
03.05.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

In seiner Sitzung am 19.04.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Kückhoven zu beteiligen.

### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 13 vom 16.06.2016 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 28.06.2016 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.06.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Kückhoven wurde mit Schreiben vom 10.06.2016 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurden bisher keine Stellungnahmen eingereicht.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage – Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage – Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

**Anlagen:**

Anlage – Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven

Anlage – Stellungnahme Öffentlichkeit Schreiben vom 08.07.2016 und 05.08.2016  
Änderungen Städtebaulicher Entwurf

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit, Schreiben vom 08.07.2016		
	<p>Vielen Dank für das angenehme Gespräch am Freitag, dem 08.07.2016 in Ihrem Büro.</p> <p>Bei diesem Termin stellte ich Ihnen die von unserem Büro entwickelte Überarbeitung Ihres Städtebaulichen Entwurfes vor. Diesen Plan habe ich Ihnen erörtert und alsdann überlassen. Die gelb markierten Flächen stellen die Veränderungen dar, welche sich aus den Vorstellungen der angrenzenden Nachbarschaften ergeben. Diese sind Ihnen bereits aus Vorgesprächen teilweise bekannt. Den größten Teil der Veränderungsvorstellungen bekommen Sie noch von der Nachbarschaft Hasenweg gesondert dargestellt. Bei den Belangen der Nachbarschaft Kiefernweg geht es in erster Linie darum, die derzeit hoch zu bewertende Ortsrandlage, nicht so gravierend, wie in Ihrem Entwurfsvorschlag dargestellt, zu verbauen.</p> <p>Daher wurde die Stichstraße hinter meinem Grundstück zum Feld hin, leicht in Richtung Grünzug verdreht, und somit parallel zu den Stichstraßen Waldweg und Hasenweg geplant. Ferner wurden die Wendehämmer in den Stichstraßen, Richtung Kiefernweg, ans Ende der</p>	<p>In der Stellungnahme wird zur Berücksichtigung der Belange des Anliegers Kiefernweg im Bereich der nördlichen Plangebietsgrenze eine Änderung der städtebaulichen Planung gemäß der als Anlage beigefügten Planung angeregt.</p> <p>Mit der angeregten nördlichen Verlängerung der Verkehrsflächen der Stichstraßen um jeweils ca. 17 m sowie Verlagerung möglicher Baukörper in östlicher und westlicher Richtung soll ein „verbauen“ der Ortsrandlage gemildert, ein „versperren“ der gesamten Aussicht verhindert und ein „wenig Fernsicht“ gewährleistet werden.</p> <p>Infolge der angeregten Planänderung wird die Breite der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der Wendeanlagen um jeweils ca. 10 m auf ca. 13 m reduziert, eine Kopfbebauung der platzartigen Wendeanlagen zurückgenommen und mögliche Baukörper parallel der südlichen Grundstücksgrenzen der Angrenzer verschoben. Die Anzahl möglicher Baugrundstücke und Baukörper sowie deren Abstand zu den nördlichen Grundstücken der Angrenzer Kiefernweg werden hierdurch nicht verändert. Für das Flurstück 193, 82 und 207 entstehen gemäß der angeregten Planänderung Sichtbeziehungen über die Verkehrsflächen der Stichstraßen auf die süd-</p>	<p>Den Anregungen der Stellungnahme zur Planänderung wird nicht gefolgt. Die Gesamtlänge der überbaubaren Grundstücksflächen an der nördlichen Plangebietsgrenze zwischen Kirchweg und mittlerer öffentlicher Grünfläche ist zu reduzieren.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Stichstraße gesetzt, damit die querliegenden Baukörper nicht die gesamte Aussicht versperren. Durch diese geringfügige Planungsänderung hat niemand einen Nachteil, aber die Anwohner des Kiefernweges den Vorteil, dass sie zumindest noch ein wenig Fernsicht haben. Bei den Grundstücksgrößen an den Stichwegen hat sich durch diese geringfügige Verdrehung des Weges und Verlagerung der Wendehämmer nichts verändert.</p> <p>Den von uns erstellten Plan mit den gelben Markierungen schickt Ihnen mein Mitarbeiter XXX heute mit besonderer Mail zu.</p> <p>Ich bitte um wohlwollende Beachtung der Interessen der Nachbarschaft Kiefernweg.</p> <p>Falls Fragen und Abklärungen mit mir gewünscht werden, so bitte ich um Kontaktaufnahme ab dem 01.08.16.</p> <p>Vielen Dank für die Beachtung unserer Anliegen.</p>	<p>lichste Bebauung im Plangebiet. Für die weiteren Grundstücke an der nördlichen Plangebietsgrenze tritt keine Veränderung ein, bzw. eine mögliche parallele Neubebauung wird auf diese Grundstücksgrenzen beschränkt. Mit der angeregten Planänderung ist eine Erhöhung des Verkehrsflächenanteils um rd. 190 m<sup>2</sup> verbunden, der Anteil der Wohngebietsflächen wird entsprechend verringert.</p> <p>Auch mit der angeregten Planänderung ist weiterhin eine Bebauung parallel der nördlichen Plangebietsgrenze möglich, an der rd. 140m Plangebietsgrenze zwischen Kirchweg und mittiger öffentlicher Grünfläche verändern sich mit angeregter Planänderung die Sichtverhältnisse für Grundstücke Kiefernweg auf einer Länge von rd, 40m. Der Abstand möglicher Bebauung zu den Grundstücksgrenzen Kiefernweg ist mit mindestens 7 bis ca. 12 m größer als die Mindesttiefe der Abstandsflächen gemäß BauO NRW. Die Bebauung Kiefernweg befindet sich in einem Abstand von rd. 20 bis 25m zur Plangebietsgrenze. Parallel der nördlichen Plangebietsgrenze festgesetzte öffentliche Grünfläche und Fußweg vergrößern die Abstände und trennen die vorhandenen und geplanten Grundstücke. Belangen nördlicher Angrenzer wird damit ausreichend Rechnung getragen. Mit Siedlungserweiterungen an bebauten Ortslagen zur Deckung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ist eine Veränderung der Sichtbeziehungen für bestehende, an den Frei-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>raum grenzende Grundstücke nicht zu vermeiden, in der Ortslage Kückhoven betrifft dies nördlich und östlich dem Plangebiet angrenzende Grundstücke. Das Interesse an der Erhaltung des Blicks auf eine unverbaute freie Landschaft, der Schutz einer freien Aussicht ist in aller Regel nicht abwägungserheblich. Aufgrund der festgesetzten offenen Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern, den zwischen der geplanten Bebauung verbleibenden Gartenflächen sowie den öffentlichen Grünflächen in der Plangebietsmitte, ist die planbedingte Einschränkung zumutbar. Das städtebauliche Interesse an einem sparsamen Umgang mit Grund- und Boden, die Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft, das städtebauliche Ziel den Zwischenraum einzelner Gebäude im Bereich der Straßenräume zu gestalten ist weiterhin zu beachten. Eine teilweise Berücksichtigung der Stellungnahme und Minderung möglicher Bebauung im nördlichen Bereich des Plangebietes kann durch eine Reduzierung der überbaubaren Grundstücksflächen erreicht werden. Unter Wahrung ausreichender Bebaubarkeit möglicher Wohnbaugrundstücke kann die Gesamtlänge der überbaubaren Grundstücksflächen an der nördlichen Plangebietsgrenze zwischen Kirchweg und mittiger öffentlicher Grünfläche von rd. 48 m auf rd, 28 m reduziert werden.</p> <p>Die Darstellungen in der Plananlage der Stellungnahme zu Grundstücksaufteilungen und Verkehrsinseln sind</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Hinsichtlich anderer Planbetroffener, der lt. Stellungnahme von der Nachbarschaft Hasenweg gesondert vorzutragenden, in der Plananlage der Stellungnahme dargestellten Verkehrsanbindungen und Lage Regenrückhaltebecken, wird auf die Stellungnahme und Abwägung zu Ifd. Nr. 2 Öffentlichkeit verwiesen.</p>	
<b>2</b>	<b>Öffentlichkeit, Schreiben vom 05.08.2016</b>		
	<p>In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir die Vertretung der „Interessengemeinschaft Hasenweg“ in Kückhoven an; unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert, schriftliche Vollmacht auf Wunsch gerne nachgereicht. Die Interessengemeinschaft besteht aus einer Vielzahl von Grundstückseigentümern und Mietern im Bereich der Wohnlage Hasenweg in Kückhoven. Die einzelnen Mitglieder wollen Sie bitte der anliegenden, von den einzelnen Beteiligten eigenhändig unterzeichneten Liste entnehmen. Wir sind beauftragt und legitimiert, die im wesentlichen gleichlautenden Einwendungen gegen den eingangs genannten Bebauungsplan für alle Beteiligten vorzutragen.</p> <p>Unsere Einschaltung versteht sich vor dem Hintergrund des zurzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“. Auf die Vorlage der Verwaltung A 61/364/2016 vom 17.03.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförde-</p>	<p>In der Stellungnahme wird zur Berücksichtigung der Belange der Anlieger der Straße Hasenweg (Stichweg) eine Änderung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes, hier der Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz, angeregt.</p> <p>Zur Begründung wird angeführt, dass die geplante Erschließung zu „unzumutbaren Belastungen derjenigen Eigentümer führt, die ihre Grundstücke im Bereich des Hasenweg haben“. Für die Anwohner und Verkehrsteilnehmer würde ein „erhebliches Gefahrenpotenzial eröffnet“, die Straße Hasenweg (Stichstraße) sei aufgrund ihrer Gestaltung nicht als alleinige Zufahrtstraße geeignet, der Einfahrtbereich würde wegen unübersichtlicher Lage von vielen Verkehrsteilnehmern nicht hinreichend beachtet, es bestünden bereits derzeit hohe Verkehrsbelastungen die zu mehr Begegnungsverkehr und Rückstau führten, eine unzumutbare Belastung durch Bauverkehr käme hinzu.</p>	<p>Den Anregungen der Stellungnahme zur Planänderung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die Zeit der Realisierung des Bebauungsplanes ist unter Berücksichtigung besonderer Sicherungsmaßnahmen der freien Strecke eine Baustellenzufahrt von der K33 mit dem Baulastträger der K33 zu prüfen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p> rung und Betriebe in seiner Sitzung vom 19.04.2016 den Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gefasst. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat am 28.06.2016 stattgefunden. Die Vorstellung der Planung hat ein Teil der Mitglieder meiner Mandantin dazu genutzt, bereits mündlich Bedenken gegen bestimmte Aspekte der aktuellen Planvorstellungen zu äußern.</p> <p>Mit der vorliegenden Stellungnahme knüpfen wir hieran an und geben noch einmal folgendes zu bedenken:</p> <p>Die Kritik der Mitglieder unserer Mandantin entzündet sich ganz wesentlich an dem Umstand, dass die <u>verkehrliche Erschließung</u> des neuen Baugebietes in ihrer jetzigen Form zu erheblichen, letztlich unzumutbaren Belastungen derjenigen Eigentümer führt, die ihre Grundstücke im Bereich des Hasenweg haben. Der Übersichtlichkeit halber haben wir den Bereich, um den es geht, in der nachstehen Übersicht markiert:</p> <p>1. Die Erschließung des Baugebietes soll ausschließlich in nördlicher Richtung über den Hasenweg erfolgen, und zwar mit der Begründung, dass diese Straße bereits in</p>	<p>In der Stellungnahme wird auf den in der Anlage beige-fügten Plan, „Änderungen zum städtebaulichen Entwurf Stand April 2016“ als Planalternative verwiesen. Vorge-schlagen werden neben den im Entwurf des Bebauungsplanes vorgesehenen Erschließungen mit Anbin-dung an den Hasenweg (Stichstraße) und Waldweg zu-sätzliche Anbindungen an den Kirchweg im Osten und die K 33 Katzemer Straße im Westen als „primäre Er-schließung“.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der im seit 2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz zur gezielten Entwicklung und Wohnraumver-sorgung des Siedlungsschwerpunktes Kückhoven dar-gestellte Wohnbauflächenstandort 1200.2 weiter entwi-cgelt.</p> <p>Ein erster Teilabschnitt wurde mit Aufstellung des Be-bauungsplanes Nr. 1200.2/1 „Am Dorf“, Rechtskraft 2009, bereits realisiert. Hierbei wurde der Wohnbauflä-chenstandort des Flächennutzungsplanes insgesamt hinsichtlich der Erschließung und Anbindung an das ört-liche Verkehrsnetz betrachtet. Die Festsetzungen der Verkehrsflächen des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ berücksichtigen bereits die Erschließung der südlichen Teilfläche, der Stichweg Hasenweg wird mit einer Verkehrsflächenbreite von 11,0 m festgesetzt. Eine Festsetzung der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ wurde daher nicht vorgenommen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>dem Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ hierzu vorgesehen und entsprechend ausgebaut worden sei. Über den Hasenweg, der in den Kreisverkehr Katzemer Straße/Pescher Straße mündet, sei somit eine ausreichende Anbindung an das überörtliche Netz gesichert; die innere Erschließung des Baugebietes soll durch mehrere Stichstraßen erfolgen.</p> <p>Nach den bisherigen Mitteilungen legt die Verwaltung hierbei – ohne dass dies aus der Planvorlage sicher erkennbar wird – ein Verkehrsaufkommen im neuen Baugebiet von 450 Fahrzeugbewegungen täglich zu Grunde.</p> <p>Wir halten das für eine ausgesprochen moderate Annahme. Es ist mit einem dauerhaft hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen, zumal während der Bauzeit. Besonders misslich erscheint der Umstand, dass die GEE den Eigentümern der Grundstücke im Bereich Hasenweg den Erwerb seinerzeit ausdrücklich mit dem Argument schmackhaft gemacht hatte, es handele sich um eine ruhige Wohnlage, die für junge Familien geradezu ideal sei. Wenn die Stadt ihre jetzigen Planungen verwirklichen wollte, bleibt von dem Versprechen der GEE nichts mehr übrig.</p> <p>2. Die Belastung für die Anwohner des Hasenweg ist unzumutbar. Der südwestliche Abschnitt des Hasenweg</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ wird unter Punkt 4.1 darauf hingewiesen, „Die südlich von der Straße Hasenweg ausgehende Erschließung von 11,0 m Breite ist für eine eventuell spätere Erschließung weiterer Wohnbauflächen des Flächennutzungsplanes im Süden vorgesehen“, unter Punkt 5.2 wird ausgeführt, dass der nach Süden ausgerichtete Stich so ausgelegt ist, dass er zukünftig auch eine Erschließungsfunktion für die südlich angrenzenden im Flächennutzungsplan dargestellten Baulandreserven übernehmen kann.</p> <p>Im Verkehrsentwicklungsplan, Fortschreibung 2005 – 2008, ist das Verkehrsnetz der Ortslage Kückhoven gemäß der Netzfunktion gegliedert. Zusammen mit der Straße In Kückhoven und der Servatiusstraße ist die in west-ost-Richtung verlaufende Straße Hasenweg als Sammelstraße klassifiziert und übernimmt diese Funktion mit der Servatiusstraße für die südliche Ortslage. Der nach Süden führende Stichweg Hasenweg im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ ist entsprechend den Festsetzungen realisiert, im Trennprinzip mit ausreichenden Fahrbahn- und Gehwegbreiten sowie Kurvenradien für seine vorgesehene Funktion ausgebaut. Die Verkehrsfunktion einschränkende Sichtverhältnisse bestehen nicht. Für diesen Abschnitt des Hasenweg wurde verkehrsrechtlich eine Tempo 30-Zone (Verkehrszeichen 274.1) angeordnet.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ist als Stichstraße ausgebaut mit der verkehrsrechtlichen Anordnung einer Spielstraße. Schon das zeigt, dass die Straße – nicht von ihrer Ausbaubreite, sondern von ihrer Gestaltung insgesamt – nicht als alleinige Zufahrtstraße für ein derart großes Baugebiet dienen kann. Vom Kreisverkehr Katzemer Straße/Hasenweg kommend, stellt der vordere Abschnitt des Hasenweg, der die Zuwegung bilden soll, ein Nadelöhr dar. Für Anwohner und Verkehrsteilnehmer wird ein erhebliches Gefahrenpotential eröffnet. Dabei treten in dem Bereich schon jetzt genügend Probleme auf, denn viele Verkehrsteilnehmer beachten den Einfahrtbereich in den Hasenweg wegen der unübersichtlichen Lage nicht hinreichend. Bei den hier anzustellenden Überlegungen ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass das Verkehrsaufkommen aus der Ortsmitte in Richtung Kreisverkehr zu den Spitzenzeiten sehr hoch ist, weshalb es dann zu noch mehr Begegnungsverkehr im Bereich vor der Abbiegung in den Seitenteil des Hasenweg kommen wird. Dass sich Verkehr zurückstaut, ist keinesfalls ausgeschlossen.</p> <p>In dem Bereich wohnen viele Eltern mit kleinen und kleinsten Kindern. Schon jetzt gibt es insgesamt 10 Kinder im Vorschulalter, was wie gesagt niemanden verwundern sollte, denn die Grundstücke wurde mit dem Argument „familienfreundliche Lage“ von der GEE erworben und verkauft. Die Eltern haben schlichtweg</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ wird mit Begründung seit Rechtskraft mit Bekanntmachung vom 18.12.2009 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Stellungnahme wird nicht vorgetragen, dass eine nicht eindeutige, unvollständige oder auch falsche Auskunft über den Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ durch die Verwaltung erteilt wurde.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde eine Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“ erstellt, in der auch die Veränderung der Verkehrsgeräuschsituation auf bestehenden Straßen im Zusammenhang mit dem Vorhaben durch den Quell- und Zielverkehr des Plangebietes bewertet wird. Nach den Ergebnissen der Untersuchung werden aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens und den Abstandsverhältnissen die Immissionsgrenzwerte durch den Plangebietsverkehr innerhalb eines Reinen oder Allgemeinen Wohngebietes tags und auch nachts weder erreicht noch überschritten. Ein Erreichen der Zumutbarkeitsschwelle im Bereich bestehender baulicher Nutzungen wird ausgeschlossen. Grundlage der Betrachtung war ein abgeschätzter Ziel- und Quellverkehr des Plangebietes von ca. 450 Kfz/24h. In einer Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“ sind die in Zukunft zu erwartenden Verkehrsbelastungen aus der Überlagerung</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Angst vor einer exorbitant zunehmenden Verkehrsbelastung und der damit verbundenen Gefährdung ihrer Kinder. Der PKW-Verkehr ist schon belastend genug, wenn aber der Bauverkehr für 60 bis 70 Grundstücke hinzukommt, ist die Situation schlichtweg unzumutbar.</p> <p>3. Wie bereits mündlich vorgetragen, ist die <u>Entlastung</u> des Hasenweg als Zufahrtstraße daher zwingend geboten. Es bestehen mehrere Möglichkeiten, wie dies geschehen könnte. Allen ist gemein, dass der Hasenweg selbstverständlich zur Erschließung eingebunden bleibt, aber spürbar entlastet wird.</p> <p>Die von mir vertretene Interessengemeinschaft Hasenweg betreibt keine Sankt-Florians-Politik, das heißt, sie verlagert nicht einfach die hier angesprochenen Probleme in Richtung anderer Beteiligter. Es geht nicht um Verhinderung, sondern um konstruktiven Dialog. Um den Beteiligten aus Verwaltung und Politik die Ernsthaftigkeit ihres Anliegens zu verdeutlichen, haben die Anlieger sich gerade nicht nur Gedanken darüber gemacht, was aus ihrer Sicht nicht geht, sondern sie unterbreiten nachstehend Vorschläge, wie es besser gehen könnte. Dazu reichen wir die anliegende Übersicht „<u>Änderungen zum städtebaulichen Entwurf Stand April 2016</u>“ zu den Akten, die eine aus unserer Sicht sinnvolle Alternative zu dem bislang vorliegenden Konzept darstellt.</p>	<p>der heutigen Verkehre, festgestellt mittels aktueller Verkehrszählung, mit den zusätzlichen Verkehren aus dem Bebauungsplangebiet ermittelt. Die Berechnungsergebnisse ergeben für die Spitzenstunde ausreichende Qualitäten des Verkehrsablaufes mit der Verkehrsqualität A in den Knotenpunkten Kreisverkehrsplatz Katzemer Straße (K33)/Pescher Straße / Hasenweg, Hasenweg / Stichstraße Hasenweg (Vorfahrtsregelung „rechts vor links“) und Hasenweg / Waldweg. Für die Stichstraße Hasenweg wurde der ungünstigste Fall angenommen, der gesamte zusätzliche Verkehr infolge der geplanten Bebauung wird über die Stichstraße Hasenweg geführt. In den untersuchten Knotenpunkten ist ein reibungsloser Verkehrsablauf ohne Rückstauerscheinungen zu erwarten. Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit, wie z. B. Änderung der Betriebsform und /oder Anlegen von zusätzlichen Abbiegespuren sind nicht erforderlich. Neben der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wurden auch die verkehrlichen Auswirkungen im Hinblick auf steigende Verkehrsbelastungen in der Stichstraße Hasenweg untersucht. Gemäß der ermittelten zukünftigen Verkehrsbelastung infolge der geplanten Bebauung werden die Stichstraße Hasenweg rd. 608 PKW-E am Tag zusätzlich benutzen. In der nachmittäglichen Spitzenstunde liegt die Erhöhung bei rd. 19 PKW-E im Quell- und rd. 36 PKW im Zielverkehr. Die Zusatzbelastung der Stichstraße Hasenweg am Nachmittag be-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das Konzept besteht in verschiedener Hinsicht:</p> <p>Es gibt zwei Grundstücke weniger als nach der aktuellen Planung, doch bringt das sogar Vorteile. Zum einen bleibt die zu vermarktende Fläche unter dem Strich gleich groß, das heißt, der Stadt Erkelenz – respektive der GEE – entsteht kein finanzieller Nachteil. Zum anderen konnten einige der im nördlichen Teil des Plangebietes gelegenen Grundstücke durch die Umplanung größer und damit attraktiver zugeschnitten werden.</p> <p>Die zentrale Erschließung innerhalb des neuen Gebietes geschieht weiterhin durch eine Querstraße (W/O-Achse) und jeweils davon in nördlicher Richtung abgehende kleinere Seitenstraßen. Der Hasenweg ist als Erschließung weiter vorhanden, auch bleibt die Verbindung zum Waldweg bestehen. Neu ist eine nach Osten gehende Verbindung in den Kirchweg, so dass der Bereich auch von dort für Verkehr aus der Ortsmitte angeschlossen ist. In diesem Bereich konnten nun auch einige Besucherparkplätze angeordnet werden, die vorher gänzlich fehlten.</p> <p>Die entscheidende Änderung gegenüber der bisherigen Planung besteht darin, dass es im westlichen Teil des Plangebietes nun eine Einmündung von der bzw. in die</p>	<p>trägt insgesamt rd. 55 PKW-E pro Stunde. Die Höhe der Zusatzbelastung als auch der Gesamtbelastung im Straßenquerschnitt, die für beide Fahrrichtungen einschließlich geplanter Bebauung in Zukunft bei rd. 68 PKW-E in der Spitzenstunde liegt, ist als gering einzustufen. Die Stichstraße Hasenweg besitzt mit einer zukünftigen Belastung von 68 PKW-E in der Spitzenstunde eine geringere Belastung als ein Wohnweg n. Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, der bei einer Ausbaubreite von 4,5m eine Belastung von rd. 150 Kfz pro Stunde aufweisen darf.</p> <p>Die aktualisierten Verkehrsdaten wurden in der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan ergänzend betrachtet, die Auswirkungen durch den Ziel- und Quellverkehr des Plangebietes auf öffentlichen Straßen sind aus schalltechnischer Sicht weiterhin nicht beurteilungsrelevant.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Planung unzumutbare Belastungen der Eigentümer im Bereich des Hasenweg nicht zu erwarten sind.</p> <p>Auch ein „erhebliches Gefahrenpotenzial“ und Verkehrsprobleme im Bereich Stichstraße Hasenweg sind nicht ersichtlich.</p> <p>Eine Änderung der mit dem Bebauungsplan geplanten Verkehrserschließung ist demzufolge aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht erforderlich.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>K 33</u> als primäre Erschließung des Plangebietes gibt.</p> <p>Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, wie eine Anbindung der Erschließungsstraße an die K 33 geschehen könnte. Dabei muss man sich vor allen Dingen vergegenwärtigen, dass die Umsetzung des Baugebietes dazu führt, dass die „geschlossene Ortschaft“ Kückhoven im verkehrsrechtlichen Sinne weiter südlich beginnt und demzufolge auch das Ortschild (Zeichen 310) weiter südlich aufgestellt werden kann. Damit könnte zugleich eine Geschwindigkeitsbegrenzung erfolgen, um den aus Richtung Katzern kommenden Verkehr „herunter zu bremsen“. Auch hierzu bestehen verschiedene Möglichkeiten, die im Gebiet der Stadt Erkelenz durchaus erprobt sind.</p> <p>Sowohl das Straßen- wie auch das Straßenverkehrsrecht sehen eine Verlegung des Ortseinganges (Beginn der geschlossenen Ortschaft) vor, was durch Umsetzung des Ortsschildes dokumentiert würde. Gemäß § 5 Abs. 4 FStrG ist eine geschlossene Ortslage derjenige Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Nach einer Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts</p>	<p>Auch eine weitere Erschließung mit Anbindung an die Straße Kirchweg für den Fahrverkehr ist nicht erforderlich, die mit Bebauungsplanung mögliche fußläufige Verbindung zum Kirchweg bleibt hiervon unberührt. Eine Verlegung der Regenversickerungsanlage, wie in der Plananlage der Stellungnahme dargestellt, ist darüber hinaus aufgrund der Geländesituation aus entwässerungstechnischen Gründen nicht zu empfehlen. Unabhängig hiervon kann zur Minderung von Belastungen während der Realisierung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung besonderer Sicherungsmaßnahmen der freien Strecke eine Baustellenzufahrt von der K33 mit dem Baulastträger der K33 geprüft werden.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>vom 04.06.2010 (3 A 295/08) kommt es für die Bejahung einer geschlossenen Ortschaft auch im Straßenverkehrsrecht auf eine Verknüpfung mit dem innerörtlichen Verkehr an; es sollen letztlich die aus dem FStrG bekannten Abgrenzungskriterien herangezogen werden können. Die neue Bebauung würde als in jeder Hinsicht dazu führen, dass sich die Ortschaft Kückhoven nach Süden erweitert und dort auch im rechtlichen Sinne beginnt.</p> <p>Das wiederum führt dazu, dass die Erschließungsstraße genauso an die K 33 – bzw. dann erweiterte Katzemer Straße – angeschlossen werden könnte, wie dies etwa im Bereich des zuletzt erschlossenen Baugebietes „Am Dorf“ geschehen ist. Dort wurde – ausgehend von der Katzemer Straße- eine u-förmig verlaufende Straße durch das Baugebiet geführt, so dass diese Straße gleich an zwei Punkten auf die Katzemer Straße trifft. Zur Verdeutlichung fügen wir einen Ausschnitt aus dem damaligen Bebauungsplan hier bei. Dort, wo die – als Spielstraße festgesetzte – Anwohnerstraße auf die bevorrechtigte Katzemer Straße trifft, ist der Bordstein abgesenkt und der Ein-/Ausfahrtbereich optisch hervorgehoben. Dieselbe Lösung wurde für den Urteil „Pesch – Neu“ gefunden. Dieser liegt fast auf gleicher Höhe wie das Baufeld „Am Dorf“, allerdings auf der gegenüberliegenden Seite und wird ebenfalls über eine von der Kat-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zemer Straße abgehende Anwohnerstraße erschlossen. Hier wie dort hat es nach Kenntnis des Unterzeichners bislang keinerlei Probleme oder gar Unfälle gegeben. Die Ein- und Ausfahrtbereiche sind gut sichtbar und werden sowohl von den ein-/ausfahrenden Fahrzeugen wie auch von dem bevorrechtigten Verkehr auf der Katzemer Straße akzeptiert und beachtet. Zur Veranschaulichung der Situation verweisen wir auf die nachfolgenden Fotos (Stand Juli 2016)</p> <p>Es gibt kein vernünftiges Argument, das dagegen spricht, diese Lösung auch für das neue Baufeld „Hinter Klüschgarten“ zu wählen. Die Befürchtung, wonach der Verkehr von der Kreisstraße nicht vor dem Beginn der Ortschaft „ausgebremst“ werden könnte, verfängt jedenfalls nicht, da sich der Ortseingang – wie oben aufgezeigt – nach Süden verschiebt.</p> <p>Festzuhalten bleibt mithin:</p> <p><b>Von seiner Struktur her wäre das Baugebiet in der hier vorgeschlagenen Variante besser und gleichmäßiger erschlossen, und zwar sowohl im Innern als auch von außen. Das Verkehrsaufkommen würde sich gleichmäßiger und verträglicher verteilen, es fände sich Platz für Besucher und theoretisch böte die Einmündung von der K 33 sogar die Möglichkeit, das Baugebiet im Bedarfsfalle noch weiter nach Sü-</b></p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><b>den zu entwickeln.</b></p> <p>4. Wir gehen davon aus, dass die Anbindung und Erschließung dauerhaft über die K 33/Verlängerte Katzemer Straße gelingen kann. Die Kosten dürften sich in einer überschaubaren Größenordnung bewegen und sind im Verhältnis zu den Kosten der Gesamtmaßnahme sehr angemessen.</p> <p>Selbst wenn zu Beginn der Arbeiten im neuen Baugebiet diese Erschließung/Anbindung noch nicht fertig ausgebaut worden sein sollte, müsste in jedem Fall – und sei es mittels einer provisorischen Lösung – eine Entlastung des Hasenweg erfolgen, denn der <b>Bauverkehr für bis zu 70 Grundstücke kann schlechterdings nicht über den Hasenweg geführt werden.</b></p> <p>Der Unterzeichner kann aus eigener Anschauung über das (Bau-) Verkehrsaufkommen weit kleinerer Baumaßnahmen berichten. Die Handwerker gehen größtenteils rücksichtslos zu Werke, jeder sucht sich den seiner Meinung nach angemessenen Weg und Parkplatz. Wenn „schweres Gerät“, etwa für die Tiefbau- oder Gartenarbeiten, benötigt wird, kommt es mitunter zu tumultartigen Szenen, weil dann gar keine Stellplätze mehr vorhanden sind und Handwerker, Bauherren, Architekten und Besucher froh sein können, ihre Baustelle überhaupt noch zu</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>erreichen. Gerade im vorliegenden Falle, in dem der gesamte Bauverkehr über das Nadelöhr Hasenweg abgewickelt werden soll, wird es zu Rückstauungen und Engpässen kommen. Dass zugleich mit ganzjähriger Verschmutzung, der Gefahr von Beschädigungen und einem unzumutbaren Lärmaufkommen in dem Straßenabschnitt gerechnet werden muss, kommt noch hinzu.</p> <p>Wir bitten darum, die vorstehenden Einwendungen ernsthaft zu bedenken und am besten noch vor Einleitung des förmlichen Planaufstellungsverfahrens in die Planung einfließen zu lassen. Sollte die Verwaltung indes an ihrer bisherigen Planung festhalten, kündigen wir bereits jetzt vorsorglich an, alle Einwendung auch im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB vorzubringen, damit die Mitglieder unserer Mandantin sich nicht die Präklusionswirkung des § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit den daran anknüpfenden Rechtsfolgen vorhalten lassen müssen.</p> <p>Für eine gemeinsame Erörterung der hiesigen Vorstellung – auch außerhalb der förmlichen Abschnitte des BauGB – steht Ihnen der Unterzeichner selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten höflich um Weiterleitung der vorliegenden Eingabe an die mi Rat der Stadt Erkelenz vertretenen Fraktionen.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB</b>			
1	<b>Träger: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen</b> <b>Schreiben vom: 13.07.2016</b>		
	<p>Es bleibt festzuhalten, dass die Abwägung zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung bereits auf Regionalplanungsebene und im Rahmen des Flächennutzungsplans getroffen worden sind.</p> <p>Bezüglich der Kompensationsmaßnahmen haben wir zur Kenntnis genommen, dass diese im Plangebiet vorgenommen werden sollen und der entstehende Kompensationsüberschuss dem Ökokonto der Stadt Erkelenz gutgeschrieben werden soll. Damit wird landwirtschaftliche Fläche über Gebühr für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen, was u.E. § 15 Abs. 3 BNatSchG widerspricht. Es ist ein Beispiel dafür, dass Ökokonten nicht per se zur Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaß-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen am ASB Erkelenz-Kückhoven besteht keine Alternative, der Standort ist auch gemäß den Zielen der Raumordnung gezielt zu entwickeln. Auf agrarstrukturelle Belange wird Rücksicht genommen. Die für eine wohnbauliche Nutzung aufgrund immissionsrechtlicher Situation nicht nutzbaren Ausgleichsflächen im Plangebiet, sind auch für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Lage und Flächengröße nur eingeschränkt geeignet. Für die Ausgleichsflächen am westlichen Plangebietsrand ist eine mit den Entwicklungszielen vereinbare landwirtschaftliche Nutzung beabsichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nahmen geeignet sind.		
<b>2</b>	<p><b>Träger: NEW Netz GmbH, Postfach 11 04, 52501 Geilenkirchen</b>  <b>Schreiben vom: 16.06.16</b></p>		
	<p>Gegen den oben genannten Bebauungsplan erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Für die Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung möchten wir Sie bitten, uns einen Standort für eine Trafostation auszuweisen. Diesen haben wir Ihnen im Anhang markiert. Die Größe der Fläche für eine Trafostation sollte ca. 3 m x 6 m betragen. Beim Stationsstandort ist es wichtig, dass sich dieser nicht unterhalb von Baumkronen befindet. Die mittelspannungsseitige Versorgung erfolgt vom Hasenweg.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie, uns an den weiteren Planungsgesprächen frühzeitig zu beteiligen und uns einen Ausführungstermin mitzuteilen.</p>	<p>Zur Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung wird eine Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB an dem vorgeschlagenen Standort am westlichen Rand der Verkehrsfläche südlich der Straße Waldweg festgesetzt. Die hier bisher festgesetzte Grünfläche ist zurückzunehmen, es ist darauf zu achten das Baumkronen sich außerhalb von Stationsfläche und Versorgungsstrasse befinden. Die NEW Netz GmbH wird an der weiteren Planung auch in der Ausführungsphase beteiligt.</p>	<p>Der Stellungnahme der NEW Netz GmbH wird mit Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen und Beteiligung in der weiteren Planung gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	<p><b>Träger: Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg</b>  <b>Schreiben vom: 07.07.2016</b></p>		
	<p>Zu der o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Das Gesundheitsamt hat keine Einwendungen erhoben.</b></p> <p><b>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</b></p> <p>Aus den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde</li> <li>- von der Abgrabungsbehörde</li> <li>- von der Straßenbaubehörde</li> </ul> <p>des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Für die Versickerung von Niederschlagswasser über die festgesetzte Versickerungsanlage wird bei der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur frühzeitigen Berücksichtigung des Lärmschutzes bei der Errichtung auch genehmigungsfreier Anlagen, kann wie von der Unteren Immissionsschutzbehörde ange-regt, in den Bebauungsplan ein Hinweis auf den „Leitfa-den für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI auf-ge-nommen werden.</p>	<p>Der Stellungnahme der Unte-ren Wasserbehörde wird ge-folgt, eine wasserrechtliche Erlaubnis wird beantragt.</p> <p>Die Stellungnahme der Unte-ren Landschaftsbehörde und Unteren Bodenschutzbehör-de/Altlasten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme der Unte-ren Immissionsschutzbehörde wird gefolgt, ein entspre-chen-der Hinweis auf den „Leitfa-den für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei sta-tionären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Im-</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im Übrigen wird auf Nachfolgendes hingewiesen:</p> <p><b>Untere Wasserbehörde</b></p> <p>Für die Versickerung von Niederschlagswasser über die geplante Versickerungsanlage ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Dem Antrag ist eine Kategorisierung nach Trennerlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. Mai 2004 beizufügen. Auskünfte erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 02452/136119.</p> <p><b>Untere Landschaftsbehörde</b></p> <p>Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Untere Landschaftsbehörde begrüßt die Festsetzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) zum Artenschutz sowie die Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes. Sie empfiehlt den Maßnahmen hinsichtlich Bepflanzung und Artenschutz vollumfänglich zu entsprechen.</p>		<p>missionsschutz – LAI ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><b>Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten</b></p> <p>Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.</p> <hr/> <p><b>Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissions-schutzbehörde</b></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen werden:</p> <p><b>1. Geräuschimmissionen</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (<a href="http://www.lai-immissionsschutz.de">www.lai-immissionsschutz.de</a>) zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	<p><b>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund</b>  <b>Schreiben vom 08.07.2016</b></p>		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Der Bebauungsplanbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rombach 8“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 19“ und „Union 20“.</p> <p>Eigentümer der Bergwerksfelder „Rombach 8“ und „Rombach 12“ ist die inzwischen insolvente Firma Concordia Bergbau AG.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 1.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 -1) von durch Sumpfungsmaßnahmen</p>	<p>Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg zu verliehenen Bergwerksfeldern und zu den Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus werden zur Kenntnis genommen. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. In den Bebauungsplan ist ein Hinweis bereits aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung und im Einwirkungsbereich des früheren Steinkohlenbergbaus liegt.</p> <p>Die RWE Power AG und der Erftverband wurden an der Planung beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis zu der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung ist in den Bebauungsplan bereits aufgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.</p> <p>Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt, empfehle ich Ihnen diesbezüg-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>lich und zu bergbaulichen Planungen eine Anfrage an die bergbaureibende RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>		
5	<p><b>LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn</b>  <b>Schreiben vom: 26.07.2016</b></p>		
	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Planungsunterlagen, aber ich bitte die verspätete Stellungnahme zu entschuldigen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 ist in Kapitel 8. auf die archäologische Bedeutung des Plangebietes hingewiesen worden und dass das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Zuge der Abwägung prinzipiell eine Ausgrabung der bandkeramischen Siedlungsreste nicht ablehnt. In einem Schreiben vom 27.07.2015 wies Frau Ermert darauf hin, dass dies unter Anwendung des § 29 DSchG dann zu erfolgen hat.</p> <p>In Ihrem Umweltbericht und in den Hinweisen zum Be-</p>	<p>Für das Plangebiet wurde in 2015 eine Prospektion zur systematischen Untersuchung und Ermittlung der Belange des Bodendenkmalschutzes mit Sondagen durch die LVR-Außenstelle Nideggen durchgeführt (NW 2015 / 0003).</p> <p>Im Abschlussbericht vom 11.06.2015 wird das Untersuchungsergebnis der Prospektion wie folgt zusammengefasst:</p> <p>„Aus dem Plangebiet waren, abgesehen von einer einzelnen mittelalterlichen Scherbe, bisher keine Funde bekannt, die auf archäologische Fundplätze hätten schließen lassen. Durch die Sachverhaltsermittlung der</p>	<p>Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Die Sicherstellung der wissenschaftlichen Untersuchung, Bergung von archäologischen Funden und Dokumentation der Befunde erfolgt nach §§ 13,29 DSchG NW.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>bauungsplan wird aber nur auf die § 15,16 DSchG NRW hingewiesen, was erfahrungsgemäß zu einer Zerstörung des Bodendenkmals führt, da in der Regel keine Meldungen von Bodendenkmälern erfolgen.</p> <p>Ich bitte Sie den Bebauungsplan dementsprechend zu ändern, dass eine Ausgrabung der bandkeramischen Siedlung sichergestellt wird. Falls dies nicht mehr möglich ist, ist eine Eintragung der bandkeramischen Siedlung erforderlich, da die bisherigen Ergebnisse bereits die Kriterien eines Bodendenkmals erfüllen.</p>	<p>Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland konnte gezeigt werden, dass in der östlichen Hälfte und in der Mitte – von einem Kolluvium überdeckt – mit einem bisher nicht bekannten linearbandkeramischen Siedlungsplatz gerechnet werden muss.</p> <p>Römische Flurgräben und Gruben ganz im Nordwesten des Plangebietes sprechen dafür, dass sich der Randbereich eines römischen Siedlungsplatzes, vermutlich einer Villa rustica, von Nordwesten in das Plangebiet erstreckt.</p> <p>Schützengräben des Zweiten Weltkriegs wurden in der Mitte und der westlichen Hälfte des Plangebietes erfasst. Weitere Befunde des 19./20. Jahrhunderts in den Schnitten Stelle 9 und 10 scheinen sich am bestehenden Straßenverlauf der K33 zu orientieren. Möglicherweise geben Archivunterlagen hierzu weitere Informationen. Hier wurde auch der Ausschnitt einer wohl in das 19. Jahrhundert zu datierenden Mergelgrube erfasst.“</p> <p>Die archäologische Bewertung des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege vom 21.07.2015 kommt zu folgenden</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Ergebnis:</p> <p>„Innerhalb der insgesamt 25x7 m großen Sondagen wurden insgesamt 69 Befunde von der Jungsteinzeit bis in die jüngste Vergangenheit aufgedeckt.</p> <p>Insgesamt 35 vorgeschichtliche (Jungsteinzeit und Metallzeit) Gruben und Pfostengruben, die vorwiegend im Osten des Plangebietes gefunden wurden, lassen auf Siedlungen dieser Zeitstellungen schließen. 7 Gruben und Gräben datieren in die römische Zeit. Aufgrund des kleinen Ausschnitts der Sondagen können bislang keine klaren Aussagen darüber gemacht werden, um was für Siedlungsbefunde es sich hier gehandelt hat. Die Gräben könnten Hinweise auf römische Flurrelikte sein. Darüber hinaus wurden noch Schützengräben des II. Weltkrieges aufgedeckt.“</p> <p>Aufgrund der Untersuchungsergebnisse sind Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen.</p> <p>In der Abwägung n. § 1Abs, 7 BauGB sind die Belange des Bodendenkmalschutzes gemäß § 1 Abs. 6 BauGB</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>zu berücksichtigen. An der Erhaltung und Sicherung sowie sinnvollen Nutzung der Bodendenkmäler besteht ein öffentliches Interesse (§§ 7,8 11 DSchG NW). Die Aufstellung des Bebauungsplanes und Entwicklung des hiermit geplanten Wohngebietes ist zur Wohnraumversorgung und gezielten Entwicklung am Siedlungsschwerpunkt Kückhoven erforderlich. Die Flächenausdehnung vermuteter Bodendenkmäler und Fundplätze umfasst einen erheblichen Anteil der geplanten Wohngebietsfläche, so dass eine sinnvolle Entwicklung und Nutzung bei Erhalt und Sicherung von Bodendenkmälern nicht möglich ist. Alternative Wohngebietsstandorte stehen für die Ortslage Kückhoven für eine aktuelle und mittelfristige Wohnraumversorgung nicht zur Verfügung. Dem belang der Wohngebietsentwicklung und Versorgung wird daher im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen und Verkehrsflächen ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Dokumentation der Bodendenkmäler als Sekundärquelle ist nach Maßgabe einer Erlaubnis n. §§ 13, 29 DSchG NW vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Die archäologischen Maßnahmen und</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 25.04.2017, des Hauptausschusses am 27.04.20 und des Rates am 03.05.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>weitere notwendige Untersuchungen der Flächen für bauliche und verkehrliche Nutzungen werden in Absprache mit den Denkmalbehörden und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorgenommen. Ein Hinweis im Bebauungsplan zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Untersuchung, Bergung von Funden und Dokumentation der Befunde gemäß §§ 13, 29 DSchG NW wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Ein Hinweis über die Meldepflicht und das Veränderungserbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gemäß §§ 15,16 DSchG NW ist bereits auf der Planurkunde und in der Begründung vermerkt.</p>	



# Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 "Hinter Klüschgarten", Erkelenz-Kückhoven

Städtebaulicher Entwurf M 1 : 1000

Stand April 2016

Änderungen zum Städtebaulichen Entwurf Stand April 2016

Datum: 04.07.2016  
 P:\Bebauungspläne\Erkelenz\Kückhoven\Hinter Klüschgarten



# Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 "Hinter Klüschgarten", Erkelenz-Küchhoven





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 10/529/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.04.2017 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Federführend: Haupt- und Personalamt	
<b>Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 12.04.2017</b> <b>hier: Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Erkelenz</b>	
Beratungsfolge: Datum                      Gremium 03.05.2017      Rat der Stadt Erkelenz	

## **Tatbestand:**

Mit Schreiben vom 12.04.2017 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende Beschlussfassung durch den Rat:

„Der Rat der Stadt Erkelenz verpflichtet sich, die Würde der Versammlung, siehe § 20 (Ordnungsgewalt und Hausrecht) der Geschäftsordnung, in allen Sitzungen, an denen Mitglieder des Rates oder sachkundige Bürger teilnehmen, analog des AGG (Allgemeines Gleichstellungsgesetz) zu wahren.

Danach ist es auch eine Belästigung bzw. eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 AGG genannten Zielen in Verbindung stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und/oder ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Der Bürgermeister lässt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erkelenz entsprechend ändern.“

Hinsichtlich der Antragsbegründung wird auf den beigegeführten Antrag verwiesen.

Bei der Geschäftsordnung des Rates handelt es sich um das Innenrecht der kommunalen Vertretung, sie entfaltet keine Außenwirkung. Aufgrund seiner Geschäftsordnungsautonomie kann ausschließlich der Rat über eine Änderung der Geschäftsordnung beschließen.

**Beschlussentwurf:**

„.....“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlage:**

Antrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 12. April 2017

1. EINGANG	12.04.2017
2. AMT 10 zur Erfassung	12.04.2017
3. Dezernent zur Bearbeitung	<i>[Handwritten mark]</i>

*[Handwritten signature]*



Bündnis 90/Die Grünen – Ratsfraktion – 41812 Erkelenz

Bürgermeister Peter Jansen

Johannismarkt  
41812 Erkelenz

<b>STADT ERKELENZ</b> Der Bürgermeister			
12. APR. 2017			
<del>W</del>	<del>Frakt.</del>	<del>stv. Bgm.</del>	<del>10</del>

Erkelenz, den 12.04.2017

**Sehr geehrter Bürgermeister Jansen,**

die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung im kommenden Rat:

„Der Rat der Stadt Erkelenz verpflichtet sich, die Würde der Versammlung, siehe § 20 - Ordnungsgewalt und Hausrecht - der Geschäftsordnung, in allen Sitzungen, an denen Mitglieder des Rates oder Sachkundige Bürger teilnehmen, analog des AGG - allgemeines Gleichstellungsgesetz - zu wahren.

Danach ist es auch eine Belästigung bzw. eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 AGG genannten Zielen in Verbindung stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und/oder ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Der Bürgermeister lässt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erkelenz entsprechend ergänzen.“

**Begründung:**

Eigentlich ist diese Verpflichtung rechtlich nicht notwendig, da alle Mitglieder des Rates und auch die Sachkundigen Bürger gemäß der Eidesformel verpflichtet sind, u. a. das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zu wahren.

In der Realität ist aber festzustellen, dass entwürdigende Verhaltensweisen, die dazu geeignet sind, Personen wegen ihres Geschlechts, ihres Alters oder ihrer Behinderungen zu benachteiligen und verletzen, vorkommen. Die Bestimmungen des AGG sind immer zu wahren, wenn Mitglieder des Rates oder Sachkundige Bürger auf Grund ihres Ehrenamtes tätig werden.

Mit der explizierten Nennung des AGG werden dessen Bestimmungen auch in der tatsächlichen Ratsarbeit deutlich.

Mit freundlichen Grüßen

*[Handwritten signature of Beate Schirmeister-Heinen]*

*[Handwritten signature of Hans-Josef Dederichs]*

Beate Schirmeister-Heinen  
Fraktionsvorsitzende

Hans-Josef Dederichs  
Stellv. Fraktionsvorsitzender



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: III/077/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.04.2017 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Planungsamt	
<b>Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 12.04.2017</b> <b>hier: Beauftragung des Verwaltungsvorstandes im informellen Planungsverband mit Mönchengladbach, Jüchen und Titz einen öffentlich-rechtlichen Fonds zu fordern, in den RWE Geld als Rückstellung für Rekultivierung, Langzeit- bzw. Ewigkeitskosten etc. einzahlt</b>	
Beratungsfolge: Datum                      Gremium 03.05.2017      Rat der Stadt Erkelenz	

## **Tatbestand:**

Mit Datum vom 12.04.17 stellt die Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz folgenden Antrag:

„Der Verwaltungsvorstand wird beauftragt, im Planungsverband mit Mönchengladbach, Titz und Jüchen einen öffentlich-rechtlichen Fonds zu fordern, in den RWE Geld als Rückstellung für Rekultivierung, Langzeit- bzw. Ewigkeitskosten etc. einzahlt.“

Als Begründung wird angeführt, dass Ewigkeitskosten auch nach Abschluss des Tagebaus Garzweiler II zu erwarten sind und auch die Kosten der Rekultivierung seitens des Bergbautreibenden RWE-Power nicht transparent genug dargestellt sind. (siehe Antrag als Anlage)

Selbstverständlich kann aus politischen Gründen diese Forderung erhoben werden. Die Rahmenbedingungen zur Absicherung von möglichen Kosten, die durch den Betrieb von Bergwerken resultieren und die die öffentliche Hand belasten könnten, werden allerdings durch das Bundesberggesetz vorgegeben. Die Zuständigkeit für die Sicherung von langfristig entstehenden Kosten im Rahmen des Braunkohlentagebaus liegt bei den jeweiligen Landesdienststellen, die für die Genehmigungen zuständig sind und beim Braunkohlenausschuss der Bezirksregierung Köln. In der letzten Sitzung des Braunkohlenausschusses am 03.03.17 wurde ebenfalls auf einen

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen unter TOP 9 die Darstellung der Folgekostenabsicherung im Rheinischen Braunkohlerevier ausführlich von der Bezirksregierung Arnsberg erläutert und von den Mitgliedern zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen können auf der Internetseite der Bezirksregierung eingesehen werden.

Der interkommunale Planungsverband hat bereits in seiner Stellungnahme zur Leitentscheidung im Jahr 2015 eine entsprechende Sicherung der Rückstellungen gefordert. Der Rat der Stadt Erkelenz hat ebenfalls in seiner Stellungnahme im Dezember 2015 folgende Forderung verabschiedet: „Weiterhin fordert die Stadt Erkelenz die zuständigen Landesdienststellen auf, im Rahmen der Genehmigung von der nach dem Bundesberggesetz bestehenden Möglichkeit der Forderung von Sicherheitsleistungen Gebrauch zu machen, damit bis zum Schluss der Rekultivierungsmaßnahmen tatsächlich ausreichend finanzielle Mittel des Bergbautreibenden zur Verfügung stehen.“

Der informelle Planungsverband als Zusammenschluss der vier Kommunen Mönchengladbach, Erkelenz, Jüchen und Titz hat, wie der Name schon ausdrückt, keinen formellen Status. Mit der geplanten Gründung eines Zweckverbandes wird sich das ändern. Formelle Anträge, die die Arbeit des zukünftigen Zweckverbandes betreffen sollten dann aus Sicht der Verwaltung dort in die zuständigen Gremien eingebracht werden.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat seinen Willen durch die Stellungnahme im Rahmen der Leitentscheidung bereits ausdrücklich kundgetan. Daran ist auch der Verwaltungsvorstand bei seiner Arbeit gebunden und hat die Umsetzung des Ratsbeschlusses in der Vergangenheit auch bereits bei den zuständigen Stellen und Gremien eingefordert. Weitere Initiativen und Aufforderungen bedarf es aus Sicht des Verwaltungsvorstandes daher nicht.

**Beschlussentwurf:**

-/-

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlage:**

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 12.04.17

1. EINGANG	12.04.17
2. AMT 10 zur Erfassung	12.04.17
3. Dezernent zur Bearbeitung	III



Bündnis 90/Die Grünen – Ratsfraktion – 41812 Erkelenz

Bürgermeister Peter Jansen

Johannismarkt  
41812 Erkelenz

STADT ERKELENZ Der Bürgermeister		Erkelenz,	12.04.2017
12. APR. 2017			
<del>W</del>	<del>Frakt.</del>	<del>stv. Bgm.</del>	III 161

Sehr geehrter Bürgermeister Jansen,

die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung im kommenden Rat:

„Der Verwaltungsvorstand wird beauftragt, im Planungsverband mit Mönchengladbach, Titz und Jüchen einen öffentlich-rechtlichen Fonds zu fordern, in den RWE Geld als Rückstellung für Rekultivierung, Langzeit- bzw. Ewigkeitskosten etc. einzahlt.“

Begründung:

Wir sind uns im Rat einig, dass RWE Geld für die Rekultivierung, Folgeschäden, evtl. Wasserhaltungsmaßnahmen sowie für finanzielle Folgen und Unterhaltung der Tagebau-Seen in Zukunft aufkommen muss. Mögliche Schäden sollen von unseren Bürgerinnen und Bürgern wie von den betroffenen Kommunen abgewendet und eine verlässliche Vorsorge für spätere Generationen getroffen werden. Wir Grünen gehen darüber hinaus davon aus, dass eine gemeinsame Interessenslage der o.g. Kommunen vorhanden ist.

Zu befürchten ist die Versauerung des Grundwassers und des Restsees. Dies würde bedeuten, dass über hunderte Jahre Ersatztrinkwasser beschafft oder verseuchtes Wasser kostenintensiv gereinigt werden muss. Große Summen werden auch für Bergschäden erforderlich werden, wenn das Grundwasser später wieder ansteigt. Davon wären nicht nur Hausbesitzer betroffen, sondern auch alle Bürger, die die Kosten für die Infrastruktur wie Straßen, Kanäle und öffentliche Einrichtungen über ihre Steuern bezahlen. Fachleute gehen davon aus, dass es im Bereich Hambach bis zum Jahr 2030 um bis zu 7 m Bodenabsenkungen kommen wird. Es ist schwer vorstellbar, dass der Bereich des Planungsverbandes nicht betroffen sein wird. Die Problematik der Vernässung der Böden bei ansteigendem Grundwasser gilt es ebenfalls zu beachten.

Welche unternehmensinterne Kostenschätzungen aufgestellt wurden und wie diese sich zusammensetzen, ist nicht prüfbar. Somit ist auch nicht erkennbar, welche Risiken bzw. Langzeitfolgen konkret abgesichert sein sollen. Es muss aber ausgeschlossen werden, dass wir Steuerzahler einspringen müssen oder die Kosten für die Reinigung des Trinkwassers den Verbrauchern auferlegt werden.

RWE weist in seinen Bilanzen Rückstellungen aus. Eine Transparenz ist aber nicht gegeben. Die Rückstellungen sind nur als Gesamtsumme in den Geschäftsberichten und Jahresabschlüssen der Öffentlichkeit zugänglich. Diesen Missstand hat die Stadt Mönchengladbach bereits bei einer Anhörung im Landtag im Jahr 2016 dargelegt und auch dort wurde von Fachleuten die fehlende Transparenz bemängelt, weil RWE sich weigert Einzelheiten zu veröffentlichen. Die Rückstellungen in der RWE-Bilanz sind für betroffene Kommunen keine Sicherheit. RWE, in der Form der juristischen Person, muss nur solange bezahlen, wie es existiert. Diese mangelhafte Absicherung wird durch eine Studie belegt, deren Auftraggeber die „Klima-Allianz-Deutschland“, der BUND, die Heinrich-Böll-Stiftung und die Rosa-Luxemburg-Stiftung waren. Nur durch öffentlich-rechtliche Fonds könnte die Rückstellung abgesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktionsvorsitzende

Stellv. Fraktionsvorsitzender



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 30/197/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.04.2017 Verfasser: Amt 30 Christiane Englert
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
<b>Änderung der allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) vom 19.12.2001 in der Fassung der 4. Änderung vom 01.04.2009</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.04.2017	Hauptausschuss
03.05.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Die allgemeinverbindliche Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) wurde zuletzt durch Ratsbeschluss vom 01.04.2009 geändert.

Am 22.02.2017 hat der Rat die Einführung der „Brötchentaste“ an den vorhandenen Parkscheinautomaten beschlossen, die in den mittels Parkscheinpflicht bewirtschafteten Parkzonen die Möglichkeit schafft, für 15 Minuten kostenlos zu parken. Gleichzeitig wurde eine Gebührenerhöhung beschlossen. Die Parkgebühr soll je 10 Minuten Parkzeit 0,10 EUR betragen.

Der Auftrag zur Umrüstung der Parkscheinautomaten wurde am 11.04.2017 durch das Rechts- und Ordnungsamt erteilt. Die Umrüstung der Parkscheinautomaten wird voraussichtlich 6 bis 8 Wochen in Anspruch nehmen.

Durch die Einführung der Brötchentaste und zeitgleiche Erhöhung der Parkgebühren ist eine Anpassung der Parkgebührenordnung erforderlich.

In der Änderung der Parkgebührenordnung wurde auch die Möglichkeit zur Überwachung und Zahlung der Parkgebühren im Rahmen des zum 01.04.2017 für eine 4-jährige Testphase eingeführten „Handyparkens“ erfasst.

§ 1 Abs. 2 der Parkgebührenordnung erhält folgende Fassung:

- (2) Die Überwachung der Parkzeit auf gebührenpflichtigen Parkplätzen erfolgt grundsätzlich durch Parkscheinautomaten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Überwachung der Parkzeiten im Rahmen des Handyparkens.

§ 3 der Parkgebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Parkgebühr beträgt grundsätzlich je 10 Minuten Parkzeit 0,10 EUR für alle gebührenpflichtigen öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Erkelenz.
- (2) Die Parkgebühr ist durch Lösen eines Parktickets an einem Parkscheinautomaten oder durch Nutzung des Handyparkens zu entrichten.
- (3) Für eine Kurzparkdauer von 15 Minuten kann im Bereich der Parkscheinautomaten durch Betätigen der „Brötchentaste“ und im Rahmen des Handyparkens kostenlos geparkt werden.

Gleichzeitig mit dieser Änderung wurde die Parkgebührenordnung und das Parkraumbewirtschaftungskonzept (Anlage zu § 2 der Parkgebührenordnung) insgesamt überprüft und entsprechend aktualisiert. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

1. Da die Überwachung der Parkzeit ausschließlich mittels Parkschein eines Parkscheinautomaten für die Dauer der zulässigen Parkzeit erfolgt, wird der Titel der Gebührenordnung in „Allgemeinverbindliche Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung)“ abgeändert. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder einer Parkuhr“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 der Parkgebührenordnung wird Satz 2 („Auf der Brückstraße sind Parkuhren zur Überwachung installiert.“) gestrichen.
3. In der Anlage zu § 2 Ziffer I und Ziffer VII der Parkgebührenordnung wird der „Heinrich-Jansen-Weg“ gestrichen, da dieser Parkplatz aufgrund der Errichtung eines Lebensmittelmarktes nicht mehr zur Verfügung steht. Eingefügt wird die „Atelierstraße auf dem Teilstück zwischen Kölner Straße und Heinrich-Jansen-Weg“.
4. In der Anlage zu § 2 Ziffer II und Ziffer VI wird der „Bahnhofsvorplatz“ eingefügt.
5. In der Anlage zu § 2 Ziffer III werden die Straßen „Am Stadtpark“ und „Parkweg“ angefügt. Dort wurden im Rahmen des Straßenausbaues neue Parkplätze geschaffen.

Die Bekanntmachung der Änderung der Parkgebührenordnung soll unmittelbar nach Abschluss der Umrüstung der Parkscheinautomaten erfolgen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Die als Anlage beigefügte 5. Änderung der allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung der Gebühren für Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz vom 19.12.2001 (Parkgebührenordnung) wird beschlossen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Umrüstung der Parkscheinautomaten betragen insgesamt 11.500 EUR. Hierzu erhält die Stadt Erkelenz einen Zuschuss des Gewerberinges von 3.000 EUR brutto.

Die Mehreinnahmen aufgrund der Gebührenerhöhung können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

**Anlage:**

Entwurf der 5. Änderung der allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) vom 19.12.2001

**Allgemeinverbindliche Anordnung  
zur Festsetzung von Gebühren für Parkscheinautomaten  
in der Stadt Erkelenz  
(Parkgebührenordnung)  
vom 19.12.2001 in der Fassung der 5. Änderung vom .....**

Aufgrund § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz vom 19.12.1952 (BGBl. I S 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1998 (BGBl. I S. 810), und § 1 Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (GV NRW S. 48/SGV NRW 92) in Verbindung mit § 38 lit. b Gesetz über Aufgabe und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NRW S. 1115 / SGV NRW S. 2060), wird von der Stadt Erkelenz als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 19. Dezember 2001 für das Stadtgebiet Erkelenz folgende Parkgebührenordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mittels Parkschein eines Parkscheinautomaten für die Dauer der zulässigen Parkzeit möglich ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. § 13 Abs. 1 S. 2 f. und Abs. 3 Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.
- (2) Die Überwachung der Parkzeit auf gebührenpflichtigen Parkplätzen erfolgt grundsätzlich durch Parkscheinautomaten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, der Überwachung der Parkzeiten im Rahmen des Handyparkens.

**§ 2**

Die Parkzeitregelung wird vom Bürgermeister – Straßenverkehrsbehörde – angeordnet. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept wird als Anlage zu dieser Parkgebührenordnung bekannt gemacht.

**§ 3**

- (1) Die Parkgebühr beträgt grundsätzlich je 10 Minuten Parkzeit 0,10 Euro für alle gebührenpflichtigen öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Erkelenz.
- (2) Die Parkgebühr ist durch Lösen eines Parktickets an einem Parkscheinautomaten oder durch Nutzung des Handyparkens zu entrichten.
- (3) Für eine Kurzparkdauer von 15 Minuten kann im Bereich der Parkscheinautomaten durch Betätigen der „Brötchentaste“ und im Rahmen des Handyparkens kostenlos geparkt werden.

**§ 4**

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **Anlage zu § 2 der Allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz**

- I. Gebührenpflichtige Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf zwei Stunden:

Aachener Straße  
Kirchstraße  
Johannismarkt  
Burgstraße  
Gasthausstraße  
Franziskanerplatz  
Südpromenade  
Atelierstraße auf dem Teilstück zwischen Kölner Str. u. Heinrich-Jansen-Weg  
Hermann-Josef-Gormanns-Straße  
Parkdeck Ostpromenade  
Ostpromenade rund um das Parkdeck

Bewirtschaftungszeitraum: mo – fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr

- II. Gebührenpflichtige Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf eine Stunde

Ostpromenade  
Konrad-Adenauer-Platz (vor Geldinstitut)  
Tenholter Straße  
Brückstraße  
Markt  
Kölner Straße  
Bahnhofsvorplatz

Bewirtschaftungszeitraum: mo – fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr

- III. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf 3 Stunden durch Parkscheibenregelung

Zehnthofweg zwischen Gasthausstraße und Westpromenade  
Anton-Raky-Allee zwischen Theodor-Körner-Straße und Mühlenstraße  
Theodor-Körner-Straße (mit Ausnahme der dem Stadtpark gegenüberliegenden Straßenseite)  
Mühlenstraße zw. M.-Luther-Platz und A.-Raky-Allee  
Am Stadtpark  
Parkweg

Bewirtschaftungszeitraum: mo – fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr  
sa 9.00 Uhr - 14.00 Uhr

- IV. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf zwei Stunden durch Parkscheibenregelung

Anton-Raky-Allee zwischen Konrad-Adenauer-Platz u. Theodor-Körner-Straße  
Roermonder Straße  
Nordpromenade  
Freiheitsplatz





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/380/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 04.04.2017 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
<b>Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes 2016 gemäß § 95 (3) GO NRW</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.04.2017	Hauptausschuss
03.05.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

Der Entwurf des Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr 2016 wurde gem. § 95 Abs. 3 GO NRW formgerecht am 04. April 2017 vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister am gleichen Tag bestätigt. Nach § 95 Abs. 3 S. 2 GO NRW leitet der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2016 hiermit dem Rat zur Feststellung zu.

Der Rat übergibt den Entwurf des Jahresabschlusses dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser hat den Jahresabschluss nach § 101 GO NRW zu prüfen und bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt).

Zum Zahlenwerk des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 ist auszuführen:

Aufwendungen von insgesamt 100.476.128,83 € stehen Erträge von 101.146.008,08 € gegenüber. Das Jahresergebnis beträgt demnach +669.879,25 €. Der Jahresüberschuss soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Die Ausgleichsrücklage hat nach der Zuführung einen Bestand i. H. v. 11.223.161,02 €.

Die Ergebnisplanung mit einem prognostizierten Jahresergebnis von -3.290.000,00 € konnte in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss i. H. v. 669.879,25 € (Jahresüberschuss des Vorjahres: 79.462,36 €) um 3.959.879,25 € verbessert werden.

Ursächlich für diese Verbesserung war in erster Linie die deutliche Zunahme der ordentlichen Erträge um 4.591.403,80 €. Damit konnte die Steigerung der ordentlichen

Aufwendungen um 1.410.709,27 € kompensiert werden. Daneben hat sich das Finanzergebnis um 779.184,72 € gegenüber der Planung verbessert. Die Ermittlung der Veränderungen bei den einzelnen Kontengruppen gegenüber der Haushaltsplanung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bezeichnung	Haushaltsansatz	Ist-Ergebnis	+/-
Steuern und ähnliche Abgaben	50.288.579,00	51.500.896,31	+1.212.317,31
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.030.965,00	17.446.830,32	+415.865,32
Sonstige Transfererträge	808.900,00	1.005.318,96	+196.418,96
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.053.578,00	8.903.650,79	-149.927,21
Privatrechtliche Leistungsentgelte	472.370,00	509.115,16	+36.745,16
Kostenerstattungen und Kostenum-lagen	6.685.309,00	9.208.259,67	+2.522.950,67
Sonstige ordentliche Erträge	5.487.964,00	5.748.450,43	+260.486,43
Aktivierte Eigenleistungen	280.000,00	376.547,16	+96.547,16
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>90.107.665,00</b>	<b>94.699.068,80</b>	<b>+4.591.403,80</b>
Personalaufwendungen	22.346.200,00	22.235.558,80	-110.641,20
Versorgungsaufwendungen	4.426.645,00	3.124.290,90	-1.302.354,10
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.266.916,00	18.556.603,05	+1.289.687,05
Bilanzielle Abschreibungen	7.575.600,00	7.697.480,66	+121.880,66
Transferaufwendungen	41.041.981,00	41.492.553,97	+450.572,97
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.823.858,00	6.785.421,89	+961.563,89
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>98.481.200,00</b>	<b>99.891.909,27</b>	<b>+1.410.709,27</b>
<b>= ordentliches Ergebnis</b>	<b>-8.373.535,00</b>	<b>-5.192.840,47</b>	<b>+3.180.694,53</b>
Finanzerträge	5.965.935,00	6.446.939,28	+481.004,28
Finanzaufwendungen	882.400,00	584.219,56	-298.180,44
<b>Finanzergebnis</b>	<b>5.083.535,00</b>	<b>5.862.719,72</b>	<b>+779.184,72</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-3.290.000,00</b>	<b>669.879,25</b>	<b>+3.959.879,25</b>

In der Finanzrechnung verbesserte sich der Bestand an eigenen Finanzmitteln gegenüber der Planung um 3.646.212,24 €. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit verbesserte sich dabei um 4.719.220,11 €, der Saldo aus der Investitionstätigkeit um 3.258.154,67 €, während sich der Saldo aus Finanzierungstätigkeit um 4.331.162,54 € verschlechterte. Unter Berücksichtigung der Mittelveränderungen beim Städtischen Abwasserbetrieb und den „fremden Finanzmitteln“ ergeben sich dadurch zum 31.12.2016 die in der Bilanz aufgeführten liquiden Mittel von 7.826.963,69 € (Vorjahr: 7.840.642,11 €).

Auf der Aktivseite der Bilanz ist das Vermögen der Stadt Erkelenz ausgewiesen, das sich zum 31.12.2016 auf 410.634.119,96 € (Vorjahr: 408.617.458,14 €) beläuft. Es hat sich somit im Jahre 2016 um 2.016.661,82 € erhöht. Die Passivseite umfasst das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Das Eigenkapital hat sich um 759.697,90 € auf 202.337.064,36 € erhöht. Die Sonderposten wurden mit 125.553.773,97 € bilanziert, was einer Erhöhung um 1.449.099,86 € entspricht. Die Rückstellungen stiegen von 53.522.357,21 € um 971.847,24 € auf 54.494.204,45 € und die Rechnungsabgrenzungsposten stiegen um 195.864,81 € auf 9.145.699,37 €. Die Verbindlichkeiten konnten erfreulicherweise um 1.359.847,99 € auf 19.103.377,81 € zum 31.12.2016 reduziert werden.

#### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2016 ist vom Bürgermeister formgerecht zugeleitet worden.“

2. Zur Prüfung gem. § 101 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses hiermit an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen, der sich zur Durchführung dieser Prüfarbeiten der örtlichen Rechnungsprüfung bedient (§ 101 Abs. 8 GO NRW).“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlage:**

Entwurf des Jahresabschlusses 2016 (wird unmittelbar der örtlichen Rechnungsprüfung zugeleitet)



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/381/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.04.2017 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
<b>Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwen- dungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächti- gungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.04.2017	Hauptausschuss
03.05.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Zurzeit liegen keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/382/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.04.2017 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
<b>Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW in der Zeit vom 31.01.2017 bis 07.04.2017</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.04.2017	Hauptausschuss
03.05.2017	Rat der Stadt Erkelenz

### **Tatbestand:**

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 31.01.2017 - 07.04.2017 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlage:**

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 31.01.2017 - 07.04.2017

## Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 27.04.2017

## Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 03.05.2017

### A. Öffentliche Sitzung

#### Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

#### Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 (1) GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

#### Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 31.01.2017 - 07.04.2017

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
----------	-------------------------------------	-------------	-------------	-----------	--------------------

#### Haushaltsjahr 2016 - Jahresabschlussbuchungen

1	160100 549500	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen - Drohverlustrückstellung	0,00	27.650,00	02.02.2017
---	---------------	--	------	-----------	------------

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 ist die Drohverlustrückstellung um etwaige Nachforderungszinsen zu erhöhen. Es ergibt sich ein Mehraufwand von 27.650,00 EUR.

<u>Deckung:</u>	Mehreinnahmen beim Produktsachkonto: 160100 402100 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Gemeindeanteil an der Einkommensteuer -	27.650,00 EUR
-----------------	---	---------------

2	<b>Instandhaltungsrückstellungen</b>		0,00		
	030101 521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Grundschulen		108.000,00	13.02.2017
	030102 521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Hauptschule		58.200,00	13.02.2017
	030103 521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Europaschule		8.000,00	13.02.2017
	030104 521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Gymnasien		299.500,00	13.02.2017
	030105 521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Pestalozzischule		25.000,00	13.02.2017
	040100 521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Kulturförderung und kulturelle Veranstaltungen		175.000,00	13.02.2017
	080100 521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen		61.500,00	13.02.2017
	080300 521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Bereitstellung und Betrieb von Bädern		94.500,00	13.02.2017
	120102 521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Parkplätze und Parkbauten		10.400,00	13.02.2017
	130500 521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Friedhöfe		65.000,00	13.02.2017
	150202 521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Mehrzweckgebäude		140.000,00	13.02.2017
		Gesamtbedarf:		1.045.100,00	

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
----------	-------------------------------------	-------------	-------------	-----------	--------------------

Bildung von Instandhaltungsrückstellungen für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Jahresabschlusses 2016.

Deckung: Mehrerträge bei den Produktsachkonten:

030103 458200 - Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen - Europaschule	11.000,00 EUR
030104 458200 - Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen - Gymnasien	34.100,00 EUR
040100 458200 - Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen - Kulturförderung und kulturelle Veranstaltungen -	50.000,00 EUR
060400 448200 - Erstattungen von Gemeinden (GV)	60.000,00 EUR
160100 401200 - Grundsteuer B	230.000,00 EUR
160100 401300 - Gewerbesteuer	170.000,00 EUR
160100 402100 - Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	290.000,00 EUR
160100 403100 - Vergnügungssteuer	200.000,00 EUR

Summe der Mehrerträge: 1.045.100,00 EUR

3	010800 505100	Personalmanagement - Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte -	0,00	484.935,00	02.03.2017
	010800 506100	Personalmanagement - Zuführung zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte -	0,00	96.252,00	02.03.2017
			insgesamt	581.187,00	

Gemäß Berechnungen der Rheinischen Versorgungskasse müssen die Pensions- und Beihilferückstellungen für Beschäftigte im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2016 in entsprechender Höhe erhöht werden. Belastend wirkten sich bei der Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen zum 31.12.2016 Änderungen des Dientsrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) vom 14.06.2016 aus. Danach wurde die Versorgungslastenteilung in 2016 von laufenden Erstattungen auf Abfindungen umgestellt. Daraus resultierte alleine eine zusätzliche, nicht eingeplante Belastung von ca. 300.000 €. Daneben wirkten sich insbesondere Einstellungen im Rahmen von Nachfolgebeseetzungen, der Erledigung von zusätzlichen Aufgaben als auch für perspektivisch dringend notwendige Ausbildungen im mittleren und gehobenen Dienst belastend auf die Pensions- und Beihilferückstellungen aus.

Deckung: Einsparung beim Produktsachkonto:

010800 515100 - Personalmanagement - Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger -	581.187,00 EUR
---	----------------

4	H04010003	Zuschuss zur Errichtung Burgdach	0,00	65.000,00	03.03.2017
---	-----------	----------------------------------	------	-----------	------------

Gemäß Ratsbeschluss vom 29.06.2016 wurde dem Verein „Freunde der Burg Erkelenz e.V.“ ein Zuschuss zur Errichtung des neuen Burgdaches gewährt. Dieser Zuschuss wurde im Jahr 2016 entsprechend ausgezahlt. Im städtischen Haushalt wurde der Zuschuss konsumtiv bei Produktsachkonto 040100 531800 in Höhe von 65.000,00 EUR verbucht. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2016 wurde der Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass es sich bei dem errichteten Burgdach um aktivierungsfähige Herstellungskosten im Sinne des § 33 Abs. 3 GemHVO handelt, da das errichtete Satteldach eine Erweiterung des vorhandenen Gebäudes darstellt und sich dadurch eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende Wertverbesserung ergibt. Der Zuschuss wird daher im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 investiv umgebucht und entsprechend aktiviert.

Deckung: Einsparung beim Produktsachkonto:

040100 731800 - Kulturförderung und kulturelle Veranstaltungen - Auszahlungen von Zuschüssen an übrige Bereiche -	65.000,00 EUR
---	---------------

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
----------	-------------------------------------	-------------	-------------	-----------	--------------------

## Haushaltsjahr 2017

1	120102 521130 (721130)	Bauliche Parkplatzunterhaltung - Parkplätze und Parkbauten -	500,00	11.500,00	28.03.2017
---	---------------------------	---	--------	-----------	------------

Gem. Ratsbeschluss vom 22.02.2017 wird im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung die Möglichkeit geschaffen, in gebührenpflichtigen Parkbereichen für 15 Minuten kostenlos zu parken. Diese Möglichkeit wird durch die Einführung der sog. Brötchentaste an den städtischen Parkscheinautomaten geschaffen. Hierfür entsteht insbesondere Programmieraufwand seitens des Herstellers der Parkscheinautomaten. Der Gesamtaufwand beträgt rund 12.000 EUR. Hiervon sind 11.500 EUR überplanmäßig bereit zu stellen. Der Gewerbering Erkelenz e. V. beteiligt sich mit 3.000 EUR an den Kosten.

<u>Deckung:</u>					
Mehrerträge/-einzahlungen bei den Produktsachkonten:					
	120102 448700 (648700)				
	- Parkplätze und Parkbauten - Erstattungen von privaten Unternehmen -			3.000,00	EUR
	100603 459100 (659100) - Verwaltung und Betrieb von Unterkünften für Spät-				
	aussiedler und ausländ. Flücht. - Andere sonstige ordentliche Erträge -			6.500,00	EUR
Minderaufwendungen/-auszahlungen beim Produktsachkonto:					
	021500 544100 (744100) - Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbeugung -				
	- Steuern, Versicherungen, Schadensfälle			2.000,00	EUR
			insgesamt	11.500,00	EUR

Erkelenz, den 10.04.2017

  
Norbert Schmitz  
Stadtkämmerer